

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugpreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 22. Januar 1927

Nummer 7

In die gesamte Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe!

Die Lohnverhandlungen sind ergebnislos verlaufen. Das Zentralschlichtungsamt hat einen Schiedsspruch gefällt, der in seiner Art und Begründung den schärfsten Protest der gesamten Arbeiterschaft des Gewerbes herausfordert.

Weder die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre, noch die von den Unparteiischen selbst anerkannte konsolidierte Lage des Buchdruckgewerbes rechtfertigen eine derartige Stellung, wie sie die Unparteiischen in ihrer Begründung eingenommen haben. Das Vertrauen der Arbeiterschaft auf eine gerechte unparteiische Beurteilung der wirtschafts- und lohnpolitischen Erfordernisse ist dadurch aufs schwerste erschüttert worden. Deshalb können die Vertreter der am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften diesem Schiedsspruch ihre Zustimmung nicht geben.

Diese Sachlage zwingt die Gewerkschaften zur Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen, um der Niederdrückung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu begegnen, um so mehr, als in wenigen Wochen erneute Verhandlungen über unser Tarifverhältnis geführt werden müssen, die die Arbeiterschaft vor eine noch schwierigere Situation stellen werden. Äußerungen von Prinzipalsver-

tretern gelegentlich der soeben geführten Lohnverhandlungen lassen erkennen, daß auf Prinzipalsseite die Einsichtslosigkeit für einfache wirtschaftliche Notwendigkeiten immer stärker um sich greift.

Bei der Behandlung der Lohnfrage ist von der Prinzipalsvertretung auch mit den höheren Verdiensten, die vielfach durch ein großes Maß von Überstunden erzielt werden, auf die unparteiischen Vorsitzenden eingewirkt worden. Diese Tatsache legt der Arbeiterschaft die dringliche Verpflichtung auf, mehr noch als bisher der Einschränkung der Überstunden ihr schärfstes Augenmerk zuzuwenden. Aus diesem Grunde ist — auch in Rücksicht auf die Arbeitslosen — die Vermeidung von Überstunden, die über das gesetzliche Maß hinausgehen, gebieterische Pflicht.

Bei dieser Gesamtlage hält die Arbeitervertretung außerdem die Erhebung von Extrabeiträgen für notwendig und erwartet von den Organisationsvorständen, daß sie die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes wird diesen Abwehrmaßnahmen das notwendige Verständnis entgegenbringen. In der gewerkschaftlichen Geschlossenheit liegt unsere Stärke!

Die Arbeitervertretung in der Tariff Kommission

Jos. Seiß, Otto Krauß, Otto Fiedler, Joseph Bertram, Robert Braun, Aug. Döhling, Karl Fiedler, Leopold Hesselbarth, G. Klein, Hugo König, W. Nepeck, Gustav Pfingsten, Gustav Reinke, Hermann Reitsner, Fritz Runkler, Karl Schaeffer,

Paul Thranert, Erich Glimm, Eduard Bernoth, Ludwig Rembügler, W. Schmitz,

E. Pucher, Ernst Horneke, Otto Gloth, Karl Schulze.

Bekanntmachung

Extrabeiträge wegen der schwierigen Lage auf dem Tariffgebiete

Der Unterzeichnete hat zu der durch den vom Zentralschlichtungsamt gefällten Schiedsspruch geschaffenen Lage Stellung genommen und aus den in der vorstehend abgedruckten Rundgebung an die gesamte Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe dargelegten Gründen beschlossen, vom 30. Januar d. J. an bis auf weiteres einen

Extrabeitrag von 50 Pf. pro Woche

zu erheben.

Diese Extrabeiträge sind von allen vollbeschäftigten Mitgliedern zu bezahlen. Nur kurzarbeitende und Invalidentassenmitglieder gemäß § 6 Ziffer 2 der Satzungen sind davon befreit.

Der Ertrag der Extrabeiträge ist voll der Verbandskasse zuzuführen, Verwaltungsprozenten dürfen also nicht in Abzug gebracht werden.

Berlin, 20. Januar 1927.

Der Verbandsvorstand

Kiaske unparteiischer Rechtsprechung

Entscheidung des Zentralschlichtungsamtes

am 18. Jan. 1927

Der bestehende Lohnsatz wird bis 31. März 1927 verlängert.

Erklärungsfrist bis Freitag mittag 1 Uhr. Begründung: Die Schiedsrichter sind zu der Überzeugung gekommen, daß die Löhne der Gehilfen im Verhältnis zu den Löhnen im allgemeinen, wie sie seit einem Jahre üblich sind, wie auch zu den Kosten der Lebenshaltung so stehen, daß man eine wesentliche Verschlechterung der Lebenshaltung innerhalb der Zeit seit der Gültigkeit des jetzigen Lohnes nicht feststellen kann.

Wir sind ferner der Überzeugung, daß eine auch nicht erhebliche Verschlechterung dieser Verhältnisse nach der Lage

des Gewerbes berücksichtigt werden müßte. Es ist zwar eine gewisse Konsolidierung des Gewerbes eingetreten; diese ist aber nicht so weitgehend, daß daraus im gegenwärtigen Augenblick eine Lohnerhöhung zu rechtfertigen wäre. Und gemessen an den Veränderungen oder Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage nach den amtlichen Feststellungen ist eine Lohnerhöhung zurzeit noch nicht zu begründen.

Auch ist es nicht möglich, nur für zwei Monate eine Erhöhung des Lohnes zu bewilligen. Denn ein neuer Lohnsatz kann nur so lange getätigt werden als der Mantelsatz gilt; eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich.

Aus allen diesen Gründen sind wir daher zu der Meinung gekommen, daß wir heute einer Erhöhung wie beantragt unsere Zustimmung nicht geben können. Es ist in den Löhnen die Grenze erreicht, die gerade noch tragbar ist, während eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung nicht mehr tragbar wäre.

Tiefe und berechtigte Erbitterung über eine unverständliche Nichtbeachtung des auf gewerkschaftlicher Disziplin aufgebauten Vertrauens auf Gerechtigkeit und Objektivität der vom Reichsarbeitsministerium ernannten unparteiischen Vorsitzenden des Zentralschlichtungsamtes für das deutsche Buchdruckgewerbe spricht aus der an der Spitze dieser Nummer an die gesamte Kollegenchaft gerichteten Erklärung sämtlicher Arbeitervertreter in der Tariffkommission. Denn was sich in den Nachmittags- und Abendstunden des 18. Januar im Rahmen tariflicher Lohnverhandlungen für unser Gewerbe in Berlin entwickelte und zu dem vorstehenden Schiedsspruch und seiner mehr qual- als geistvollen Begründung ausreichte, das kann weder als vernünftig noch gerecht, sondern nur als wirtschaftspolitische Willkür beurteilt werden.

Für sämtliche Arbeitervertreter an diesen Lohnverhandlungen ist deren Verlauf und Ausgang zu einer starken Erschütterung jedes Glaubens an Objektivität und Gerechtigkeit in den Entscheidungen unparteiischer Vorsitzender geworden. Es hat sich auch da wieder gezeigt, daß die Arbeiterschaft ver-

lassen ist, wenn sie sich auf andre verlassen will oder muß. Es hat sich gezeigt, daß die Arbeiterschaft aller Berufe, Gewerbe- und Produktionszweige, und damit auch wir Buchdrucker nur in dem Maße Herr und Meister ihres oder unsres Geschickes sind, als wir selbst dazu in der Lage sind, es aus eigener Kraft zu beherrschen. Und so tiefbedauerlich der Ausgang dieser Verhandlungen auch in materieller Hinsicht ist, so wertvoll wird er für die Zukunft unserer Kollegenchaft wie auch der gesamten Arbeiterschaft sein, wenn wir daraus lernen, daß wir keine Zeit mehr haben, uns um Dogmen, starre Programme oder sonstige Formalitäten und Nebenächlichkeiten zu ereifern, sondern jeder an seinem Arbeitsplatz mit seinen Kollegen Hand in Hand und Aug in Aug zusammenstehen und wirken muß, auf daß jene Grundzüge lebendiger und wirksamer werden, die wir uns selbst als Ziel in unsern gewerkschaftlichen Satzungen gegeben haben. Dann werden wir auch auf die Mitwirkung solcher Geburtshelfer eines besseren Menschentums verzichten können, die wie Ministry alle Welt zu täuschen in der Lage sind und von einem wirtschaftlichen Gewissen leben, wo Gerechtigkeit und Wahrheit den Vorzug haben sollten. Das ist der tiefere Sinn und zugleich das Janal, das der Arbeiterschaft des gesamten Buchdruckgewerbes aus der offiziellen Erklärung ihrer Tarifvertreter, aus dem Schiedsspruch und seiner Begründung wie auch aus dem nachfolgenden Bericht über den Verlauf der Verhandlungen usw. für kommende ernste Tage und Wochen ihren Weg erleuchteten soll und muß.

Die Verhandlungen der Tariffkommission

Als Resultat einer mehrstündigen Vorberatung stellten die Vertreter der Gehilfenchaft zu den Lohnverhandlungen für das deutsche Buchdruckgewerbe am 17. Januar die Forderung auf Erhöhung des Tariflohnes um 8 %, also von 48 auf 56 M. in der Spitze.

Nach Zusammentritt der Tariffkommission, die nach § 24 des Deutschen Buchdruckerartikels zum Ab-

Schluß von Lohnstarifen gebildet, von den vertragsschließenden Organisationen dazu bevollmächtigt ist und sich in der Hauptsache neben Vertretern der Hauptvorstände der beiderseitigen Tariforganisationen aus je einem Vertreter aus den früheren 12 Tarifkreisen zusammensetzte, wurde diese Forderung von Gehilfenseite in eingehender Weise begründet. Es wurde besonders hervorgehoben und nachgewiesen, daß mit dem heutigen tariflichen Lohn nach Abzug aller öffentlichen Lasten, der durchweg erheblich über die Friedensverhältnisse gestiegenen Mietpreise usw. nicht mehr durchzukommen ist. Der auf Unternehmenseite oft wiederkehrende Hinweis auf den tariflichen Spitzenlohn von 48 M. wurde als unberechtigt zurückgewiesen und festgestellt, daß sich der tarifliche Durchschnittslohn der Buchdrucker nach den verschiedenen Lohnklassen und Ortszuschlägen nur zwischen 43 und 44 M. bewege, und daß auch die über tariflichen Leistungen in verschiedenen Verbandsgebieten sehr viel zu wünschen übrig lassen. Die gewerbliche Lage sei im Vergleich zu vielen anderen Industrien und Gewerben in den letzten 1½ Jahren nicht ungünstig gewesen und berechtige die Gehilfenschaft des Buchdruckergewerbes dazu, endlich einmal auch wieder etwas höher zu kommen. Die in den letzten Jahren vorgenommene Ausstattung der Betriebe mit vielen neuen Maschinen und sonstigen Produktionsmitteln zeige deutlich, daß die Prinzipalität sehr gut auf ihre Rechnung gekommen ist. Auch die Gehilfen wollten endlich wieder einmal so weit kommen, daß sie für ihr Alter besser vorgesorgt können als heute und später nicht der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last fallen müssen. Die allgemeinen Preis- und Lohnverhältnisse wurden reichlich beleuchtet und nachgewiesen, wie dringend notwendig es sei, die nach reiflicher Überlegung von den Gehilfenvertretern aufgestellte Forderung im Interesse einer weiteren geordneten Entwicklung des Gewerbes zu erfüllen.

Der erste Redner der Prinzipale sprach zunächst von einer Überrafung auf seiner Seite wegen der gehilfenseitigen Kündigung des Lohnstarifen, und dann von einer noch größeren Überrafung über die vom Vordredner vertretene Forderung. Weder aus den Indezzahlen, noch aus den Löhnen der übrigen Arbeiterklasse, insbesondere nicht aus andern Reichsstarifen sei eine solche Forderung zu rechtfertigen. Für eine Verbesserung der Lebenshaltung der Gehilfenschaft müsse ein anderer Zeitpunkt als der jetzige denkbar ungünstigste heraufgeführt werden. Zwar hätten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im vergangenen Jahre unter den Auswirkungen des englischen Kohlenpreisteils teilweise etwas konsolidiert, aber in der Fertigwarenindustrie sei keine Besserung eingetreten; es seien nur Anzeichen dafür vorhanden gewesen. Heute sähe es aber wieder ganz anders aus. Die Zahl der Arbeitslosen, die gegenwärtig größer sei als im Januar v. J., beweise, daß die gewerbliche Lage keine gute sei. Auch zeigten neuere Arbeiterentlassungen in andern Industrien, insbesondere in Rheinland-Westfalen, Berlin usw., daß mit einer Verbesserung der Verhältnisse nicht zu rechnen sei. Eine Erhöhung des Lohnes könne daher von Prinzipalseite nicht bewilligt werden, sie stelle vielmehr den Antrag, den bestehenden Lohnstarifen bis zum 31. März d. J. zu verlängern.

Die weiteren mehrstündigen Beratungen der Tarifkommission wurden hauptsächlich von Gehilfenseite getragen. Obwohl die Prinzipale in ständiger Zahl vertreten waren, meldete sich nur noch ein Redner von ihrer Seite, der u. a. seine Partei vergeblich von dem Vorwurf zu entlasten versuchte, daß sie unter einem Nebenverbot zu stehen scheine. Die sonstigen Ausführungen dieses zweiten Prinzipalsredners bewegten sich in grauenhafter Schwarzmalerei und zwangen die nachfolgenden Redner von Gehilfenseite, die in der Wirklichkeit ganz anders liegenden Verhältnisse noch deutlicher und drastischer zu beleuchten. Die bewußt gewollte Nebenbegründung der Prinzipalsvertreter wurde u. a. als Beweis dafür bezeichnet, daß sie sich in großer Verlogenheit um sachliche Argumente gegenüber der Forderung der Gehilfenschaft befänden. Das von der „Zeitschrift“ beliebte Putzchen gegen die Organisationsvertreter der Gehilfenschaft, das in den Nummern 3 und 5 des „Korr.“ den Nichtlesern des Prinzipalsorgans zur Kenntnis gebracht wurde, fand bei dieser Gelegenheit nochmalige verdiente Kennzeichnung. Es wurde betont, daß selbst in den besten Zeiten des Gewerbes Forderungen der Gehilfenschaft nicht als berechtigt anerkannt worden sind. Und daß die Gehilfenschaft den Behauptungen auf Prinzipalseite von der schlechtesten Lage des Gewerbes überhaupt keinen Glauben mehr schenken kann, da die Verhältnisse in den Betrieben usw. wie auch die ganze gewerbliche

Entwicklung in den letzten Jahren in der Regel das Gegenteil von dem als richtig erwiesen hat, was die Prinzipale bei Lohn- und Tarifverhandlungen zu sagen wußten. Scharf zurückgewiesen wurde auch die demagogische Auspielung der Arbeitslosenzahlen als Beweis für die schlechte Lage des Gewerbes, während diese doch zum größten Teil auf eine starke Vermehrung der Setz- und Druckmaschinen zurückzuführen sei; außerdem in der Praxis die Prinzipalität die Sorge um die von ihnen bei nachlassendem Geschäftsgang mit großem Eifer auf die Straße gesetzten Arbeitslosen dem Staat und den Gewerkschaften überlasse und sich selbst dadurch zu entlasten bestrebt sei. Trotz aller Bemühungen von Gehilfenseite, die andere Seite zu einer Verkündigung innerhalb der Tarifkommission zu bringen, konnte dieses Ziel nicht erreicht werden, und man war nach etwa dreistündiger Verhandlung nicht weiter als am Anfang. Die Prinzipale blieben bei ihrer ursprünglichen ablehnenden Haltung, so daß dem Verhandlungsleiter nichts andres mehr übrig blieb, als die Parteien auf die noch mögliche Anrufung des Zentralschlichtungsamtes nach § 29 des Tarifs zu verweisen. Nach einer sich anschließenden Sonderberatung der Gehilfen stimmten die letzteren dafür, auch diese letzte tarifliche Instanz noch in Anspruch zu nehmen, um der berechtigten Forderung der Gehilfenschaft in tariflicher Ordnung nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen.

Vor dem Zentralschlichtungsamt

Am Dienstag, dem 18. Januar, nachmittags 2 Uhr, trat das Zentralschlichtungsamt unter dem dreifachen Vorsitz der Herren Prof. Dr. Brahn, Magistratsrat Dr. Depène und Gewerberat Becker zusammen. Die Vertreter der Tarifparteien waren auf beiden Seiten die Tarifkommissionsmitglieder.

Nach kurzen Einleitungsworten des Herrn Professor Dr. Brahn und Feststellung der beiderseitigen Forderungen (gehilfenseitig: Erhöhung des Lohnes um 8 M. in der Spitze; prinzipalseitig: Verlängerung des bestehenden Lohnstarifen bis 31. März 1927) wurde zunächst die Forderung der Gehilfenschaft begründet. Unser Referent rollte in großen Zügen den Verlauf der zuletzt noch laufenden Lohnperiode auf, wies an Hand unabweisbarer, statistischer, Feststellungen, bezüglich der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, im allgemeinen wie an Einzelpreisen die Berechtigung der Forderung der Gehilfenschaft nach. Er stellte ferner in ebenso deutlicher Weise die erfreuliche Entwicklung des Buchdruckergewerbes in den letzten beiden Jahren fest, die sich in einer starken Vermehrung der Setz- und Druckmaschinen bei viel besserem Beschäftigungsgrad als in den meisten andern Industrien und Gewerben zu erkennen gab. Als Gegenstück dazu zeichnete der Redner in eindringlicher Weise die Lage der Gehilfenschaft, die infolge der starken Erhöhung der Wohnungsmieten und sonstigen Kosten für die Instandhaltung der Wohnung, wesentlicher Erhöhung der meisten Nahrungsmittelpreise, der Kleider-, Wäsche-, Schuhpreise usw. bei immer stärker werdenden beruflichen Anforderungen ein viel härteres Leben führen müsse als vor dem Kriege. Diesen Verhältnissen müsse endlich ein Ende gemacht werden. Die besonders qualifizierte Arbeit der Buchdrucker berechtige zu einem höheren Lohn aus beruflichen und sozialen Gründen.

Die darauf folgende erste Erwiderung von Unternehmenseite hätte dem biblischen Siod sicher nicht weniger Ehre gemacht als seine bekannten Klagen im Buch der Bücher. Wenn es wirklich Wahrheit wäre, was dieser Führer des Deutschen Buchdrucker-Bereins über die wirtschaftliche Lage der deutschen Buchdruckereibesitzer im allgemeinen und über jene der Lohndrucker in beinahe steinerweisender Melodie zu klagen verstand, dann müßte der größte Teil der deutschen Buchdruckereibesitzer als die Armen der Armen der öffentlichen Wohltätigkeit oder der Fürsorge der Heilsarmee empfohlen werden. Auffallend war demgegenüber nur, daß auf Prinzipalseite die von der Gehilfenseite nachgewiesene Verteuerung der Lebenshaltungskosten gar nicht bemerkt und infolgedessen auch als nicht vorhanden bezeichnet wurde. Noch auffallender war, daß dieser Redner mehrfach die Lage in der wirtschaftlichen Lage in den Vordergrund seiner Darlegungen rückte, was darauf schließen ließ, daß die ihm persönlich näher liegende wirtschaftliche Lage des Buchdruckergewerbes doch nicht so ganz dazu angetan schien, die ablehnende Haltung der Prinzipale zu begründen. Auch sein mehrfach betonter Hinweis auf die Nähe der Manteltarifverhandlungen

(in vier Wochen) und die angebliche Unmöglichkeit, über die Dauer des Manteltarifs hinaus eine Lohnvereinbarung treffen zu können, was man eigentlich nur als eine juristische Fiktion bezeichnen muß, ließ erkennen, daß es an sachlichen, der Praxis und den tatsächlichen Verhältnissen im Gewerbe entsprechenden Argumenten auf Prinzipalseite gegen die Forderung der Gehilfenschaft völlig mangelte. Aus der Tatsache eines jahrelangen, ja mehr als drei Jahrzehnte langen Friedens im Gewerbe zog dieser Redner sogar den Schluß, daß mit dem Buchdruckerlohn bisher auszukommen war. Das hat zwar viel weniger mit Logik als mit Sophistik zu tun und dürfte daher zu Konsequenzen führen, die auch durch die in der am gleichen Tage erscheinene Nr. 5 der „Zeitschrift“ besonders breitgetretene „Haftung der Gewerkschaften und Streikleitungen für Übergriffe bei Arbeitskämpfen“ (auf die wir demnächst noch besonders eingehen werden) nicht zu vermeiden, sondern notwendig sein werden.

In scharfer und deutlicher Weise erwiderte diesem Prinzipalsredner ein weiterer Redner von Gehilfenseite. An Hand einer bis ins kleinste und auf längere Zeit durchgeführten Haushaltsrechnung eines Handwerkerkollegen mit einem Wochenlohn von 54 M. in Berlin stellte er fest, daß dieser Kollege nach den bescheidensten Ausgaben für Wohnung, Ernährung und sonstige Bedürfnisse, Abgaben usw., ohne jede Ausgabe für Kleidung und Wäsche, nur noch etwa 30 Pf. am Ende jeder Woche übrig hat. Von Prinzipalseite konnte an diesen Haushaltsrechnungen nichts andres bemängelt werden, als daß der betreffende Kollege für sein jüngstes Kind die Milch zum Literpreis von 33 Pf. statt für 29 Pf. eingekauft habe. Aus dieser einen angeblich falschen Ziffer, die jedoch in Wirklichkeit für den in Frage kommenden Zeitpunkt richtig war, wurde auf Prinzipalseite einfach der Schluß gezogen, daß die ganze Rechnung falsch sei. Womit abermals ein geradezu hanebühnener Beweis dafür erbracht war, daß die Prinzipalsvertreter nicht mit Sachlichkeit ihren Standpunkt verteidigen konnten.

Ein zweiter Prinzipalsredner glaubte die Gewährung von Ferien und die Feiertagsbezahlung als besondere Belastung des Buchdruckergewerbes bezeichnen zu müssen, die ebenfalls mit in Rechnung zu stellen sei. Das Wichtigste und zugleich Unverantwortlichste war jedoch, daß dieser Redner eine geradezu empörende Auspielung der Überstundenverdienste als Beweis für die Überfülltheit jeder Erhöhung des Tariflohnes im Buchdruckergewerbe riskierte. Daß es sich dabei um besondere Verdienstmöglichkeiten in Zeitungsbetrieben handelt, mußte er als Vertreter der Zeitungsverleger ganz genau, ließ sich aber trotzdem dazu verleiten, die höchsten Löhne aus außerordentlichen Überstundenleistungen in der Weihnachtswoche zu verallgemeinern und sie sogar als Buchdruckerentkommen schlechthin mit den Entnahmen von Ärzten, Rechtsanwälten und höheren Staatsbeamten in Vergleich zu stellen. Daß eine solche Art der Beweisführung einen Sturm der Entrüstung auf Gehilfenseite auslöste, war selbstverständlich. Denn ein solch unerhörter Mißbrauch des Entgegenkommens von Gehilfenseite in der Frage der Überstunden als Mittel zur Lohndrückerei kann nichts andres zur Folge haben, als daß dieses Entgegenkommen als die größte Gefahr für jede Verbesserung der Lebenshaltung, der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Arbeiterklasse im Buchdruckergewerbe erkannt, beurteilt und behandelt werden muß. Diese Gefahr ist um so größer, als der in Frage kommende Prinzipalsredner sie zur Begründung der Niedrighaltung des Tariflohnes benützte, obwohl er selbst in seinen weiteren Ausführungen offen und ehrlich anerkannte, daß die Gehilfen ihre Pflichten in hohem Maße erfüllt haben und deren Arbeitsfreudigkeit im letzten Jahre wesentlich zugenommen habe; woraus sich ergäbe, daß ein gewisses Entgegenkommen auf Unternehmenseite nicht immer in Gnüte, sondern in der Regel nur Klugheit sei. In seinen weiteren Darlegungen beschränkte sich dieser Redner auf eine Schilderung der Verhältnisse im Zeitungs- und Druckgewerbe, die er sie aufstufte, die aber ebenfalls in Wirklichkeit wesentlich anders aussehe und die geforderte Lohn-erhöhung ohne Schaden rechtfertigen würden.

Der dann folgende Redner von Gehilfenseite zeichnete ein scharfes Bild der Preisverhältnisse und deren Steigerung für die gesamte Lebenshaltung. Er wies u. a. aus der „Zeitschrift“ (Nr. 93/1926) nach, daß selbst von Prinzipalseite zugegeben wird, daß der Lohnanteil für Satz und Druck für Bücher im allgemeinen nur zwischen 10 und 4½ Proz. schwankt.

Ein dritter Prinzipalredner ereiferte sich in längeren Ausführungen in überheblichen Redensarten über die Art der gegenseitigen Polemik und sprach sogar von befremdender Unkenntnis der Dinge, die er für sich selbst durch sehr gewagte Inbeschnürungen bekräftigte, indem er von einer erheblichen Senkung der Preise für Agrarstoffe sprach, obwohl alle amtlichen wie privaten Berichte in den letzten Monaten und Wochen das strikte Gegenteil bewiesen.

Damit war die Beweiskraft auf Prinzipalseite erschöpft. Von den Gehilfenvertretern sprachen noch weitere drei Redner und ergänzten die schon vorgebrachten Beweise für die Berechtigung und gewerbliche Tragbarkeit der geforderten Lohnerhöhung. Sie führten die gegenteiligen Behauptungen der Prinzipalredner auf ihren wahren Wert zurück und stellten fest, daß allein schon die Inzestigerung eine Erhöhung des Lohnes um mindestens 6 Proz. rechtfertige, daß aber die tatsächlichen Lebenshaltungskosten eine wesentlich höhere Forderung bedingen, weil der amtliche Inzest mit der Praxis des Lebens immer noch nicht übereinstimme usw. Da sich auf Unternehmerseite niemand mehr das Wort zu ergreifen getraute, weil es sichlich und fühlbar an sachlichen Gegenbeweisen feststeht und das Nichtwollen ohne Zweifel stärker war als das Können, stellte der Verhandlungsleiter gegen 6 Uhr abends fest, daß nach Lage der Dinge die Einigungsverhandlungen aus gesundheitlichen Gründen sein und nunmehr das Zentralarbitrageamt als Spruchkammer in Tätigkeit zu treten hätte.

Diese Instanz zog sich dann in der üblichen Zusammenfassung von drei unparteiischen Vorsitzenden und je drei Beisitzern der beiden Tarifparteien zu einer Sonderberatung und Entscheidung zurück. Nach viereinhalbstündiger Dauer dieser Sonderberatungen veränderte Professor Dr. Braun die schon abgedruckte Entscheidung als Schlichterspruch und fügte ihr aus dem Stegreif die ebenfalls schon bekanntgegebene Begründung bei.

Was wir im allgemeinen zu dieser Entscheidung zu sagen haben, geschah schon in der Einleitung zu diesem Bericht. Der offiziellen Erklärung unserer Vertreter in der Tarifkommission an der Spitze dieser Nummer möchten wir für heute weiteres nicht hinzufügen. Dazu wird sich im Laufe der weiteren Entwicklung der Dinge noch genügend Gelegenheit und Notwendigkeit ergeben. Wir sind der Auffassung, daß alle Verhandlungskollektiven, aus der heutigen Nummer des „Korr.“ die im Interesse der gesamten Kollegenchaft erforderlichen wichtigsten Schlussfolgerungen ziehen können und in Reiz und Glut in Ruhe und gegenseitigem Vertrauen dem Ernst der nächsten Tage und Wochen entgegensehen werden!

Das Genossenschaftswesen

Gewerkschaften und Genossenschaften bei der Weltwirtschaftskonferenz

Der Termin für die Weltwirtschaftskonferenz ist endgültig auf den 4. Mai 1927 (Tagungsort: Genf) festgesetzt worden. Die praktische Bedeutung dieser erstmaligen weltwirtschaftlichen Veranstaltung kann so gering eingeschätzt werden wie sie will: ihre symptomatische Bedeutung ist unverkennbar und in ihrer späteren Auswirkung auf Politik und Wirtschaft der Völker unübersehbar. Jedemfalls bildet sie das wirtschaftliche Gegenstück der westpolitischen Richtlinien, die von Genua nach Locarno und Thoiry geführt haben.

Von hier aus betrachtet, gewinnt auch die offizielle Beteiligung der Gewerkschaften und Genossenschaften an der Weltwirtschaftskonferenz eine ganz besondere Bedeutung. Gewiß hat der Krieg und die ihm in Deutschland gefolgte Umwälzung nicht nur den Einfluß der politischen Arbeiterbewegung auf die Reichspolitik wesentlich gestärkt, sondern auch den der Gewerkschaften. Dagegen sind die Konsumgenossenschaften wesentlich zurückgefallen und sie können niemals die gleiche Macht in die Waagschale der Politik werfen wie die Gewerkschaften. Denn sie sind ganz Wirtschaftsbewegung im Gegensatz zur reinen Klassenbewegung der Gewerkschaften.

Darum ist es doppelt bedeutsam, Gewerkschaften und Genossenschaften bei der Weltwirtschaftskonferenz zu gemeinsamer Arbeit in wirtschaftlicher Ideenverbindung vereint zu sehen. Was einmal beweis, daß beide große Bewegungen einem gemeinsamen Zielpunkt — der Weltwirtschaftsdemokratie — aufzuehen und zum andern, daß in der weltwirtschaftlichen Verflechtung die Genossenschaftsbewegung eine viel weitergehende Wertung und Beachtung besitzt als in der deutschen Republik. Eine Wertung, die selbstverständlich auch wieder nur dem Anfang und der Bedeutung der internationalen Genossenschaftsbewegung entspricht. Sind doch im Internationalen Genossenschaftsbund, dem die offizielle Vertretung der Genossenschaften auf der Weltwirtschaftskonferenz zugefallen ist, allein

34 Länder der Welt mit rund 60 000 Konsumgenossenschaften und 35 Millionen genossenschaftlich organisierte Haushaltungen vereinigt. Die Zahl der Genossenschaften aller Arten in der ganzen Welt wird auf 300 000 mit rund 50 Millionen Mitgliederfamilien, also etwa 200 Millionen Menschen geschätzt.

So ist es sicher als eine ganz selbstverständliche Sache zu betrachten, wenn neben den Vertretern der kapitalistischen Privat- und Profitwirtschaft sowohl die Gewerkschaften als auch die Genossenschaften in Vertretung gemeinwirtschaftlicher Interessen sitzen, um mit dem Gewicht internationaler gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Organisationen die Weltwirtschaftskonferenz zu beeinflussen.

Die Zusammenarbeit der beiden wirtschaftsdemokratischen Bewegungen ist denn auch bereits in der am 15. und 16. November d. J. stattgehabten zweiten Session der vorbereitenden Weltwirtschaftskonferenz zum Ausdruck gekommen. Der französische Gewerkschaftsführer Souhauz gab nämlich namens der „Vertreter der Arbeiter- und genossenschaftlichen Organisationen“ eine gemeinschaftliche Erklärung ab über die Wirtschaftsfragen, die am 4. Mai 1927 Gegenstand der Beratung des Wirtschaftskongresses sein sollten.

Sie betreffen:

1. Die wirtschaftliche Organisation des Friedens;
2. Die Stabilisierung der Währungen;
3. Die Abwehr übertriebener Schutzzölle;
4. Die Kontrolle der Internationalen Industrieabkommen (Kartelle);
5. Regelung der Ein- und Auswanderung;
6. Schaffung eines ständigen Wirtschaftsamtes.

Man sieht aus diesem Programm, daß nach dem Willen der Gewerkschaften und Genossenschaften die Aufgaben der Weltwirtschaftskonferenz parallel laufen der Politik von Locarno—Thoiry—Genf; daß vom internationalen Wirtschaftspunkt aus her der Weltfrieden durch eine internationale wirtschaftliche Interessengemeinschaft eine Untermauerung erfahren soll, die die internationale Friedenspolitik stützt und stärkt zu machen geeignet ist.

Aber nicht nur dies. Die Weltwirtschaftskonferenz soll das Ziel der internationalen wirtschaftlichen Befriedung nicht auf dem Rücken der Arbeiterklasse oder der Verbrauchermassen herbeiführen dürfen. Darum ist die Teilnahme an der bedeutsamen Veranstaltung durch Gewerkschaften und Genossenschaften so außerordentlich wertvoll, weil diese beiden größten internationalen Bewegungen mit wirtschaftsdemokratischem Charakter die einzige Gewähr dafür bieten, daß die Interessen der großen Massen der Völker tatkräftig gewahrt werden.

Daß hierbei die Legitimation der Gewerkschaften durch ihre aufgabengemäße Aktivität im Gebiet des Arbeitsprozesses von Industrie, Handel und Verkehr, auch in der Landwirtschaft, eine unbestrittene und selbstverständliche ist, kann vorausgesetzt werden. Für die Genossenschaftsbewegung ist diese Legitimation nicht nur durch Charakter, Wesen und Umfang ihrer Organisation gegeben, sondern auch durch ihre praktische Wirksamkeit. Hat doch erst kürzlich das Internationale Arbeitsamt zu Genf in einer Denkschrift festgestellt, daß die Konsumgenossenschaften in allen Industrieländern der Welt durch automatische Senkung der Warenpreise den Verbrauchern ganz allgemein wirtschaftliche Vorteile sicherten, die sonst mit verdoppelten Warenpreisen quittiert worden wären. Außerdem aber hätten sie durch vorbildliche Arbeitsverhältnisse in Arbeitszeit und Lohn den sozialpolitischen Aufgaben der Gewerkschaften ebenso wie den Unternehmern Anhaltspunkte gegeben, die mit Vorteil für die Arbeiter verwertet werden könnten.

So zeit sich also, daß die internationale Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Genossenschaften bei der Weltwirtschaftskonferenz, einer gemeinschaftlichen Interessenverbindung entspringend, von höchstem Interesse für die Arbeiterklasse, aber auch für die großen Verbrauchermassen sind. Die Weltwirtschaftskonferenz selbst kann dadurch nur gewinnen, da ihre zu der Politik von Locarno — Thoiry — Genf kongeniale Bedeutung in der Sicherung des wirtschaftlichen Weltfriedens liegt, der die Basis des allgemeinen Völkerfriedens bildet. Die Ideenassoziation mit der Auslandspolitik der deutschen Sozialdemokratie kommt in diesem Zusammenhang ohne weiteres zum Ausdruck.

Genossenschaftliche Kleinbetriebe

Daß die Ausdehnungsmöglichkeiten einer genossenschaftlichen Wirtschaftsunternehmung nahezu unbegrenzt sind, ist bereits durch die Tatsache bewiesen, daß die englischen Konsumgenossenschaften keinen Zweig der gewerblichen Produktion, einschließlich Landwirtschaft und Kohlenförderung, kennen, welcher nicht in ihre Tätigkeitsgebiete einbezogen wäre. Woher denn auch die gewaltigen Umsätze stammen, die man aus der englischen Genossenschaftsstatistik kennt, welche im ganzen in die Milliarden gehen, und im einzelnen, auf die Genossenschaftsfamilie gerechnet, etwa fünfmal größer sind, als die einer Mitgliederfamilie der deutschen Konsumgenossenschaften. Dazu kommt natürlich auch, daß das genossenschaftliche Käuferbewußtsein sowohl in England wie insbesondere auch in der Schweiz ganz anders entwickelt ist als bei uns. Ein sehr reiches Beispiel dafür bietet ein Vergleich der Berliner Konsumgenossenschaft mit dem Allgemeinen Konsumverein Basel. Welches aus deshalb interessant ist, weil Stammesunterschiede für die erstaunliche Differenz in der wirtschaftlichen Bewertung bzw. Vernachlässigung des eigenen genossenschaftlichen

Unternehmens hier nicht geltend gemacht werden können. Abgesehen davon, daß unsere sieben Bettern über dem Kanal ja Angehörigen, also auch deutscher Mütter Kinder, sind.

Die Basler Konsumgenossenschaft zählte Ende 1925, ihrem 60. Geschäftsjahre seit der Gründung, rund 42 000 Mitglieder bei einer Bevölkerungszahl von 225 000 Personen in Basel Stadt und Land. Die Berliner Konsumgenossenschaft mußerte nach ihrem 26. Geschäftsbericht für 1925/26 in einem Bevölkerungsgebiet von rund 3 800 000 Personen eine Mitgliederzahl von 133 000 Familien. Im sich ist ja die organisatorische Zurückgefallenheit der Berliner Konsumgenossenschaft gegenüber der Basler einigermaßen verständlich, wenn man weiß, daß die Konsumgenossenschaftliche Bewegung in Berlin jahrzehntelang — stillstehend, als die Basler Bevölkerung bereits namhafte Beweise von der wirtschaftlichen Bedeutung der genossenschaftlichen Wirtschaftsform lieferte. Aber der verhältnismäßige Unterschied in der Größe der beiden Genossenschaften ist auch bei Berücksichtigung dieses Umstandes immer noch so groß, daß er nur durch die höhere wirtschaftliche Mentalität des Denkens der Basler Gesamtbevölkerung erklärt werden kann.

Deutlich zeigt sich dies bei den Warenumsätzen, die im Jahre 1925 bei der Basler Konsumgenossenschaft 53 232 000 Goldfranken, also rund 45 Millionen Goldmark, betrug, gegen 33 Millionen der Berliner. Es entfielen also auf die Basler Genossenschaftsfamilie rund 1071 M. Warenumsatz, auf die Groß-Berliner 250 M. in einem Jahre. Der außerordentlich große Unterschied ist nun in diesem Falle ausnahmsweise nicht darauf zurückzuführen, daß die Basler Genossenschaft ihren Mitgliederfamilien viel mehr Warengattungen anbieten könnte als die Berliner. Denn diese hat in den 26 Jahren ihres Bestehens einen inneren Ausbau, insbesondere in den letzten zehn Jahren, erlebt, welcher in erstaunlicher Weise die Passivität von drei Jahrzehnten gegenüber der Basler Genossenschaft auszugleichen verstand. Alles, was des Leibes „Notdurft“ in Nahrung und Kleidung, Heizung, Hausstandsartikeln usw. erfordert, wird in Berlin wie in Basel dargeboten, aber das genossenschaftliche Käuferbewußtsein ist bei der Basler Bevölkerung in allen Schichten zu einer kaum mehr überbietbaren Höhe entwickelt. Nur daraus läßt sich erklären, daß hier bei gleicher Leistungsfähigkeit der Genossenschaft 42 000 Haushaltungen für 45 Millionen Mark Waren benötigen, in Berlin aber 133 000 Haushaltungen nur für 33 Millionen Mark.

Man sieht also, daß das geistige Bewußtsein von der materiellen Bedeutung einer Sache sich zu einer wirtschaftlichen Potenz ersten Ranges entwickelt. Was den letzten Fingerzeig für die Notwendigkeit einer unausgesetzten genossenschaftlichen Propaganda in Schrift und Wort gibt. Wenn man nämlich den Erfolg will — die genossenschaftliche Wirtschaftsform an Stelle der kapitalistischen:

Die Basler Genossenschaftsfamilien haben übrigens auch den nächsten Erfolg ihres genossenschaftlichen Käuferbewußtseins ernten dürfen, indem sie eine Rückvergütung im Betrag von rund 2 600 000 Mark erzielten. Aber auch die Berliner Genossenschaftsmitglieder können sich über die 1 103 000 Mark freuen, die sie sich in ihrer Genossenschaft erspart haben. Es könnte das Fünffache sein, wenn ihre genossenschaftliches Käuferbewußtsein ebenso stark wäre wie das der Basler Genossenschaftsfamilien.

Im übrigen ist noch von Interesse, daß die Basler Genossenschaft in 60 Jahren, aus kleinsten Anfängen heraus sich entwickelnd — 1860: 181 000 Franken Umsatz und 15 000 Franken Rückvergütung, 1925: 53 232 000 Franken Umsatz und 3 Millionen Franken Rückvergütung! —, aus einem Gesamtumsatz von rund 765 Millionen Mark eine Rückvergütung von nahezu 42 Millionen Mark ihren Mitgliedern zahlte und außerdem einen riesigen Gebäude- und Grundbesitzkomplex und Millionenreserven als Genossenschaftsvermögen anammelte. Und „nebenbei“ die Warenpreise des Basler Handels — regulierte.

Faschismus und Genossenschaft

Wenn die Gewalt zum Staatsprinzip erhoben und das parlamentarische und politische Leben eines Volkes erstickt worden ist, so ergeben sich die Konsequenzen für die großen Volks- und Wirtschaftsbewegungen eigentlich ganz von selbst. Und so darf man sich nicht darüber wundern, daß der faschistischen Gewaltherrschaft zugleich mit der politischen Arbeiterbewegung auch die gewerkschaftliche zum Opfer fiel. Weniger einleuchtend mag erscheinen, daß die Genossenschaftsbewegung das gleiche Schicksal traf. War sie doch ganz Wirtschaftsbewegung, und Persönlichkeiten, wie der italienische Ministerpräsident Luigi Luogatti, Nitto u. a., welche in der italienischen Genossenschaftsbewegung eine sehr aktive Rolle spielten und als Regierende sie in außerordentlicher Weise förderten, wie es bis jetzt in Deutschland noch keinem Regierungsmanne eingefallen ist, konnten als Beweis für den unpolitischen Charakter der italienischen Genossenschaften gelten. Aber die Tatsache, daß jede Genossenschaft ihrem Wesen nach eine wirtschaftsdemokratische Organisation besitzt, mit der weiteren Tatsache, daß sie sich besonders in Italien auf die Industrie- und Landarbeiterchaft stützte und stützen mußte, stand dem faschistischen Gewaltprinzip so diametral gegenüber, daß ihre weitere Existenz nur denkbar war mit der Kapitulation vor dem Faschismus.

Und so brauchte es wirklich nicht des Vorwandes der Besetzung einiger Maßstäbe Fabriken durch die Kommunisten,

um eine Bewegung zu erkunden, die bestimmt schien, der italienischen Gesamtarbeiterschaft eine außerordentlich tragfähige Grundlage zu geben. Dies zeigte schon ihre Entwicklung vom Jahre 1915 mit rund 5000 Genossenschaften bis zum Jahre 1921, wo rund 20 000 Genossenschaften gezählt wurden. Der bedeutendste Teil der italienischen Genossenschaften war in der „Lega Nazionale delle Cooperative“ konzentriert, der allein 2429 Organisationen mit etwa einer Million Mitglieder angehörig waren. Der Anteil und das Reservekapital betrug 119 Millionen Mark, der Jahresumsatz 650 Millionen Mark. Womit indes keineswegs die Bedeutung der Bewegung illustriert ist. Denn in stärkerem Maße als in Deutschland waren Arbeiterproduktionsgenossenschaften vorhanden, und die Landarbeitergenossenschaften schufen auf einem Gebiet von über 50 000 Hektar Größe in den verschiedensten Provinzen das Bild einer gemeinsam betriebenen Landwirtschaft. Die Bauarbeitergenossenschaften übernahmen staatliche Arbeiten zur Ausführung, wobei die Regierung die Überlegenheit der Leistungen gegenüber den Privatbetrieben öffentlich anerkannte. Diese Anerkennung kam auch darin zum Ausdruck, daß der vor der Faschistenherrschaft bestandenen genossenschaftlichen Bankzentrale mehrere Millionen Mark Mittel zu geringem Zinsfuß zur Verfügung gestellt waren.

Ganz allgemein herrschte die Überzeugung, daß die italienische Genossenschaftsbewegung in ihren verschiedensten Zweigen sich noch zum ersten Wirtschaftsfaktor des Landes emporarbeiten werde, insbesondere da es an der Förderung der Regierung nicht fehlte. Sie stand auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung — Luigi Lujatti war einer ihrer Führer. Er ist — mit vielen andern führenden Genossenschaftlern — Emigrant.

In den Jahren 1921 und 1922 kam der tragische Wendepunkt durch die Gewaltakte der Faschisten. Aufschörungen der Organisationen, Zerschlagungen der Betriebe, Morde und Körperverletzungen und ständige Gewaltandrohungen dezimierten die blühende Bewegung von 20 000 Einzelgenossenschaften, bis sie auf den Stand von 1915 zurückgefallen war. Zahlenmäßig. In ihrer wirtschaftlichen Leistung selbstverständlich noch hinter die Zeit von 1915.

Denn die obengenannte Genossenschaftszentrale, die Anfangs 1921 rund 4000 Konjunktionsgenossenschaften zählte, worunter die weitbekannte „L'Unione“ in Mailand, wurde ebenfalls aufgelöst und an ihre Stelle eine Faschistenzentrale gesetzt, deren Bedeutung darin besteht, den noch aufrecht gebliebenen Genossenschaften das Mark aus den Knochen zu saugen, bis sie ebenfalls zerrüttet am Boden liegen.

Der abstoßendste Zug in diesem Wilde faschistischer Zerstörungswut besteht noch darin, daß die faschistische Presse den Anschein zu erwecken sucht, als ob die „gereinigte“ Genossenschaftsbewegung, die ganz von genossenschaftswirtschaftlichem Geiste erfüllt war, nun in neuem Aufblühen begriffen wäre. Das „Internationale Genossenschaftsbulletin“ des Internationalen Genossenschaftsbundes stellt aber auf Grund zuverlässiger Berichte fest, daß die Zusammenschlüsse, gebrochene, gequälte Genossenschaftsbewegung in der Knechtschaft stöhnt, daß sie verkrüppelt und ihrer besten Glieder beraubt ist“.

Was in den letzten 20 Jahren gesteigert genossenschaftlicher Entwicklung einen großen Teil der wirtschaftlichen Wille Italiens ausmachte ist in fünf Jahren faschistischer Gewaltmethoden gegen eine friedliche Wirtschaftsbewegung vernichtet. Und millionenfach flucht man in Genossenschaftstreffen gegen die faschistische Zwangsburg.

Korrespondenzen

München. In Ehren unserer Verbandsjubilar **Preuß** und **Pakusch** versammelten sich am 18. Dezember die hiesigen Kollegen mit ihren Damen zu einer Festlichung. Mit einem Begrüßungsliede, vorgelesen vom „Volksgesang“, begann der feierliche Akt, darauf sprach **Präulein Schaffner** mit martiger Betonung einen Prolog. Alsdann begrüßte **Vorsitzender Kromer** die erschienenen Gäste, besonders unsern Gauvorsteher **Kesner** sowie Kollegen **Hortl** (Königsberg). In seiner Festrede schilderte **Kesner** zunächst die Entstehung unseres Ortsvereins vor zwanzig Jahren und begrüßte mit freundlichen Worten den anwesenden Mitbegründer, Kollegen **Hortl**. Alsdann richtete er herzliche Worte an den Verbandsjubilar, Kollegen **Preuß**, der im Verbands viele Jahre als Pionier wirkte, indem er das Amt des Kreisleitungsverwalters und Ortskassierers ausübte. Er überreichte ihm als Geschenk vom Gau ein Schreiben mit Widmung für treue Dienste. Auch dem Kollegen **Pakusch** überreichte er die Glückwünsche des Gaus. Darauf gratifizierte der Vorsitzende des Ortsvereins und überreichte den Jubilaren Geschenke, auch der Vorsitzende des Bildungsverbandes überreichte Bücher von der **Waldschilde**. Das Lied „**Waldschilde**“ bildete die Hand zum Bunde“ bildete den Beginn zu einem feierlichen Komers. Den Abschluß des Festes bildete ein Langvergüßigen, das die Teilnehmer bis zur frühen Morgenstunde zusammenhielt.

Augsburg. Am 17. Dezember referierte unser Gauvorsteher **Hennrich** (München) über die Gauvorsteherkonferenz. Zuvor gedachte **Kollege Stieler** der verstorbenen Kollegen **Joseph Bösch**, der 38 Jahre unserm Verbands angehörte. Was sodann **Kollege Hemmerich** über die Gauvorsteherkonferenz berichtete, bildete eine mit Interesse aufgenommene Ergänzung zu dem, was hierüber bereits im „Korr.“ zu lesen war. **Reicher** beschloß die Rede mit dem Redner. Die Vorfälle des Brandenburgischen Maschinenfabrikvereins

hatten zu einer schärferen Betonung gegen die Gründung von Zukunftsstellen laut **Nürnberg**er Verbandstagsbeschluss geführt. Verschiedene Kollegen fühlten sich dadurch beunruhigt, weil sie der hiesigen Lokalschutzklasse angehörten. Durch die Auffklärung des Referenten wurde auch diese Unsicherheit beseitigt. **Freudig** aufgenommen wurde die Kündigung des Lohn- und Manteltarifs. Wir haben in Augsburg durch ein Kompromiß zwischen beiden Konfessionen die Forderung, die nicht bezahmt werden. Diese Angelegenheit hat schon des öfteren zu schärferer Kritik des Manteltarifs geführt. Als definitives Datum für die Abhaltung des 60jährigen Ortsvereinsjubiläums wurde der 28. und 29. Mai ins Auge gefaßt. Die Herausgabe eines umfangreichen Festbuchs wurde bereits früher beschloßen. Verschiedene lokale Angelegenheiten, darunter auch das Überstundenwesen durch den vermehrten Arbeitsantrag zu Weihnachten und der Ausschluß eines Restanten bildeten den Abschluß der Versammlung.

**Die Erneuerungsfest für den
Postbezug des „Korrespondent“
läuft bis 25. jeden Monats.
Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf.
20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines
Monats aufgegebenen Bestellungen.**

Barmen. Unsere Versammlung am 15. Dezember faßte den Beschluss, auch hier eine Ortsgruppe des Bildungsverbandes zu gründen; die Vorbereitungen hierzu sollen getroffen werden. Der Erfurter Resolution betreffs des 1. Mai schloß man sich im zukunftsreichen Sinne an. Der Bericht von der Bezirksvorsteherkonferenz, den Vorsitzender **Beckling** a. H. erstattete, wurde ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Betreffs der Kündigung des Manteltarifs sowie des Lohnabkommens wurde eine zustimmende Entschloßung gefaßt. Es folgte noch die Erlebung einiger dristlicher Angelegenheiten.

Darmstadt. (Maschinenfabrik.) Unsere Generalsversammlung am 9. Januar war gut besucht. Vorsitzender **Schering** begrüßte die Kollegen und gab unter „Geschäftlichem“ Kenntnis von der Generalsversammlung des Gaus Mittelrhein der Maschinenfabrikvereinigung; drei Delegierte wurden gewählt. Des weiteren machte er Mitteilung von der Einladung der Frankfurter Kollegen zu der Besichtigung des Films der Wergenthaler Schmalzmaschinenfabrik. Es wurde beschloßen, an dieser Vorführung teilzunehmen. Der Punkt „Vorstandswahl“ wurde durch die Wiederwahl der amtierenden Kollegen glatt erledigt. Der Kassenbericht wies einen Überschub auf, der zugunsten angelegt wird. — Ein gemüthliches Beisammensein mit Damen hielt die Kollegen noch lange beisammen.

Eberstadt. Eine gemeinsame Versammlung der beiden Ortsvereine Eberstadt und Pfungstadt fand am 9. Januar in Eberstadt statt. Sie hatte einen sehr guten Besuch aufzuweisen. Auf der Tagesordnung stand die Berichterstattung von der Bezirksvorsteherkonferenz durch den Bezirksvorsitzenden **Bohler** (Darmstadt). Dieser gab ein klares Bild über den Verlauf der Konferenz. In der Aussprache kam namentlich die unsoziale Auswirkung des § 39 der Verbandsstatuten zum Ausdruck. Im Schlußwort erläuterte der Referent noch verschiedene Fragen, worauf ihm für seine vortrefflichen Ausführungen lebhafter Beifall gezollt wurde.

Eisenberg (Thür.). Auf Wunsch nach unster Generalsversammlung am 9. Januar, am 29. Dezember, statt. Sie vereinte fast alle Mitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm Vorsitzender **Steingraber** Gelegenheit, dem alten Buchdruckeranten **Franz Palm**, der in der Ehrenliste mit 45jähriger Verbandsfunktionstätigkeit an zweiter Stelle genannt wurde, anlässlich seiner 45jährigen Tätigkeit in der Buchdruckerei **Kaltenbach** die herzlichsten Glückwünsche des Ortsvereins zu übermitteln, dabei der Stiftung Ausdruck gebend, daß **Kollege Palm** noch die „50“ im genannten Betriebe erreichen möge. Gleichzeitig machte der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß mit dem 27. Dezember das 20. Gründungsjahr des Ortsvereins seinen Anfang genommen habe. Der Kassenbericht für das Jahr 1926 zeigte, daß auch in einem kleinen Ortsverein schon ziemlich viele Ausgaben zusammenfließen, die auch gewissenhafte Arbeit erfordern. Mancherlei Anforderungen wurden an die Kasse des Ortsvereins gestellt, allein 72 durchreisende Kollegen holten sich im Laufe des Jahres ihr Ortsgehalt, bei 14 Mitgliedern wurde jeder Kollege mit fast 3 M. belastet. Die Berichterstattung des Vorsitzenden über zwei Konferenzen der Bezirksvorsteher des Gaus Thüringen nahm längere Zeit in Anspruch. Die Wahlen des Gesamtvorstandes wurden schnell erledigt, da diese auf Antrag in en bloc vorgenommen wurden. Die bisherigen Vorstandsmittelglieder (außer dem Schriftführer, der antisemitisch), einschließlich des Beiratsleiters und Kartelldelegierten, nahmen ihren Posten wieder an. Unter Ortsverein umfaßt 14 Mitglieder und drei Beiratsleiter.

Kottbus. (Drucker.) Der Bezirksmaschinenmeisterverein **Kottbus** veranstaltete am 4. und 5. Dezember eine Wanderversammlung in Leipzig und beschäftigte in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember den Betrieb der „Leipziger Neuesten Nachrichten“. Hier bekam man einen Einblick in einen modernen und mit allen neuzeitlichen Hilfsmitteln ausgestatteten Großbetrieb, der den Provinzkollegen überragende Neuerungen bot. — Am Sonntagvormittag fand dann eine weitere Besichtigung der Maschinenfabrik **J. G. Scheller & Cie.** statt. In fast zweistündiger Führung entrollte sich hier den Kollegen ein Bild von dem Werdegang der Zweitourmaschinen „**Windsbraut**“, **Telegedruckpressen**, „**Phönix**“, „**Saltzylinderpressen**“

und sonstiger Erzeugnisse dieser Firma. Zahlreiche Maschinen wurden in Betrieb vorgeführt. Mit Dankesworten für die interessante, belehrende Führung und mit dem Bewußtsein, nun auch den Laufband der Buchdruckpressen kennengelernt zu haben, verließen die Kollegen die Maschinenfabrik. — Nach dem Mittagessen folgte eine Zusammenkunft im „**Gutenbergsaal**“ (im Vereinshaus des Gauvereins). Gegen 3 Uhr eröffnete Vorsitzender **Engelmann** die Versammlung mit herzlichem Begrüßungswort; er dankte besonders dem Leipziger Spartenkollegen, die sich besonders um das Arrangement der beiden Besichtigungen bemüht hatten. Der Vorsitzende der Leipziger Drucker, **Kollege Thomas**, dankte und wünschte, es möchten die wenigen Stunden eine liebe Erinnerung bilden. Es folgte sodann der Vortrag des Kollegen **Wendland** von der Zentralkommission über „Die augenblickliche Situation und die Beschloßung der Kreisversammlung“. **Redner** verbreitete sich zunächst über die Arbeiten der Sparte, speziell betreffs der Mehrmaschinenbedienung und streifte sodann die Berufsunfälle, deren prozentuale Abnahme auch ein Verdienst der Sparte sei. Den Bestrebungen weiterbildender Kollegen betreffs beruflicher Fortbildung brachte leider nur ein bestimmter Kreis besonderes Interesse entgegen. Die Stellung der Sparten im Verbands habe sich in den letzten Jahren wesentlich geändert, allgemein werde die Notwendigkeit der Spartenarbeit anerkannt und Verbandsarbeit ohne Spartenarbeit sei heute nicht mehr denkbar. **Redner** streifte noch die Sperre des Berliner Gaus und mahnte zu treuer, fester Mitarbeit für Berufsinteressen. In der Diskussion sprachen die Kollegen **Engelmann**, **Urban**, **Starke** (Kottbus), **Schulz** und **Thomas** (Leipzig). **Kollege Turner** schilderte auf Studien die Verhältnisse bei **Bier** (München). Die Diskussion erstreckte sich auf die starke Arbeitslosigkeit, die technische Entwicklung, die Überforderung und die Maschinenbeschäftigung. Der Beiratspräsident mußte großes Augenmerk geschenkt werden. Mit einem kurzen Schlußwort des Kollegen **Wendland** hatte die Versammlung nach zweistündiger Dauer ihr Ende erreicht. — Bis zur Abfahrt von Leipzig blieb noch eine größere Anzahl von Kollegen in echter Buchdruckerstimmung gemüthlich beisammen.

Sora. Eines guten Besuchs hatte sich unsere Hauptversammlung am 9. Januar zu erfreuen. Der Vorsitzende gab zunächst einen kurzen Rückblick über das vergangene Geschäftsjahr. Aus demselben war zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl unseres Ortsvereins gestiegen ist. Vom Kassierer wurde der Kassenbericht erstattet. Ein vom Kollegen **Thomas** gehaltenen Vortrag über „Gewerkschafts- und Sozialpolitik“ fand ungeteilte Aufmerksamkeit. Sämtliche Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. **Pau Thomas** als Vorsitzender und **Wiedebach** als Kassierer. Die Wahl des Beiratsleiters wurde bis zur nächsten Versammlung vertagt.



Heinrich Fuhs

Inmitten seiner beruflichen Tätigkeit als Expedient der „**Mannheimer Volksstimme**“ verlebte am 18. Januar plötzlich infolge eines Gehirnschlages das arbeitsreiche Leben unseres Kollegen **Heinrich Fuhs** in Mannheim. Der Verstorbene stand im Alter von 59 Jahren. Mit ihm ist ein Berufsgenosse dahingegangen, der lange Jahre hindurch zu den treuesten und wertvollsten Mitarbeitern unserer Gesamtorganisation gezählt hat. Nachdem sich **Kollege Fuhs** bereits seit 1895 als Mitglied des Bezirksvorstandes in Mannheim, zuerst als Kassierer und dann als Vorsitzender, sowie jahrelang als Geschäftsvorstand des Tarifschiedsgerichtes Mannheim-Ludwigshafen aufs beste bewährt hatte, wurde ihm als Nachfolger des Kollegen **Wenzel**, der im Oktober 1903 starb, das Amt des Gauvorstehers des Gaus Mittelrhein übertragen. Bis 1920 hat **Heinrich Fuhs** diesen verantwortlichen, arbeitsreichen Posten nebenamtlich bekleidet. Als konstante, vermittelnde Natur verfiel er zugleich über eine reiche Sachkenntnis, gepaart mit strengem Rechtlichkeitsgefühl. Mit Hilfe dieser Eigenschaften entwickelte **Kollege Fuhs** ein Organisations Talent, das sich ebensowohl in seinem engeren Wirkungskreis als auch auf Gauvorsteherkonferenzen und auf den verschiedenen Verbandstagen (Mann, München, Dresden, Köln, Hannover, Danzig und Würzburg), zu denen er gewählt worden war, im besten Lichte zeigte. Immer hatte der sympathische **Redner** und kluge Berater das Ohr der Delegierten.

So steht das Bild **Heinrich Fuhs** vor der Seele aller, die ihn näher kannten. Sein ehrliches Wollen, der Kollegenchaft und der allgemeinen Arbeiterbewegung in jeder Situation zu dienen, hat ihn nie einen Augenblick verlassen. Obwohl seine Gesundheit seit einiger Zeit weniger gesteuert schien, hat er als Vertreter der Arbeiterchaft auch im Mannheimer Stadtparlament in der ihm eignen gewissenhaften Weise gewirkt. Seit 1923 trug er hier die Würde des Stadtverordneten. Erst 1926

Nun hat des Todes rauhe Hand dem arbeitsreichen Leben unfres Kollegen **Fuhs** vorzeitig ein Ziel gesetzt. An seiner Bahre stehen neben der vielgeprüften Familie, der er ein treuherziger Gatte und Vater war, tieftrauernd die Mitgefühlsschaft **Mannheim** und die Kollegenchaft des Gaus Mittelrhein, deren getreuer Anwalt und Berater der Verstorbene gewesen ist. Aber auch die Gesamt Kollegenchaft nimmt teil an dieser Trauer um einen ihrer Besten; auch für sie wird sein erfolgreiches Wirken immerdar unvergessen bleiben. Ruhe in Frieden, wackerer Kamerad!

Inhaber-Gläubige Rückbildungen

Welche beideren Kniffe angewandt werden, um den Rückbildungsprozess der Betriebsratsmitglieder zu umgehen, sollen in dem nachfolgenden ausführliche Arbeitsgerichts-urteile der letzten Zeit illustrieren.

Eine große Buchdruckerei in Pögnitz, die eine Anzahl Hilfsverhältnisse unterteilt, fängte unter dem Vorwand der Stilllegung einer Betriebsabteilung mehreren Tischler. Unter diesen befand sich auch der Vorsitzende des Arbeiterausschusses. Dieser wurde am 26. Februar 1926 ohne die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsverträge entlassen. Es erhob der Kläger seinen Anspruch in Pögnitz und dieses verurteilte die Firma, ihn bei Verfassungsgeldarbeiten im Neubau der Firma zu beschäftigen und den Lohn zu zahlen, der für Hilfsarbeiter im Holzgewerbe von der Firma gezahlt wird. Dies sollte geschehen, wenn die geladenen sieben Zeugen und zwei Sachverständige unter Eid bekundeten hätten, daß eine anderweitige Beschäftigung des Klägers im Betriebe nicht möglich war. Ein Punkt der Beweisaufnahme sollte zur Kostenleistung der Klager mit seiner Klage auf Lohnzahlung bis zum 6. April 1926 abgemindert werden. Bei Nichtleistung der Eide sollte die Firma lohnspflichtig zu vertreten werden, dem Klager sofort eine geeignete Arbeit in der Firma anzubieten und bis zu dessen Einstellung vom 27. Februar 1926 ab 41,75 Mk. je Woche, abzüglich Steuern zu zahlen.

Die Firma Kgl. Zeitung beim Landgericht in Rudolstadt ein. Ebenso erhob der Klager Aufhebungsurteil vorliegend. Die Verhandlung ergab, daß der Vorsitzende des Arbeiterausschusses in einer Betriebsversammlung der kaufmännischen Angestellten sowie in einer Betriebsversammlung des kaufmännischen Personals gegen den von der Firma ausgesprochenen Entlassungsbescheid in Rede kam. Es wurde noch der Angelegenheitserwählung müßte der Klager in genannte Zeileigungen, die er in der Verhandlung ausgesprochen haben sollte, durch Anschlag am schwarzen Brett auszuweisen. Am 17. Februar, also zwei Tage nach der Befragung, fand eine Betriebsratsversammlung statt, in der die Firma die Stilllegung der Tischlerei bekanntgeben ließ. Am 22. Februar wurde der Tischler nach Rudolstadt ins Land gearbeitet. Das Landgericht Rudolstadt hat unter dem Affensatz am 2. 7. 26 am 16. Oktober 1926 die Firma verurteilt. Die Zeitung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Pögnitz wurde zurückgewiesen. Auf die Aufhebungsurteil des Klägers wurde das vorerwähnte Urteil aufgehoben, die Kündigung des Arbeitsoberhauptes für nichtig erklärt, die Firma verpflichtet, den Klager, dem Klager, am 27. Februar 1926 ab dem Anfang jeder Lohnwoche, erstmalig am 5. März 1926, den Betrag von 41,75 Mk., abzüglich Steuern, zu zahlen und die Kosten des Rechtstreits zu tragen. Aus den Entscheidungsgründen ist folgendes zu beachten: Daß die Tischlerei der Verfalligen auf Grund einer Großauftraggeber ist, einen selbständigen Arbeitsort hat, kann nicht bezweifelt werden. Es ist daher, Rückbildungsbefugnis nicht nur auf die Entscheidung der Stilllegungsverordnung eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich war und die Stilllegung eines Teilbetriebes nach einschlägiger Rechtsprechung der Gerichte und Verwaltungsstellen genügt, um die Genehmigung der Betriebsvertretung zu rechtfertigen. Da eine Stilllegung auf eine nicht unerhebliche Zeitperiode erfolgt ist, kann man nicht sagen, es handele sich um die Befristung, was, was die Entlassung des Klägers nach der Ansicht des Berufungsgerichts nicht erforderlich. Da die Verträge am 1. März 1926 in ihrem Betriebe noch 727 Personen beschäftigte, hätte sie den Klager entweder als Tischler, Hilfsarbeiter, Helfer oder dergl. unterbringen können, ohne deswegen andere Arbeiter entlassen zu müssen. Gemäß § 6 des Betriebsratsgesetzes nach § 86 StGB, seine Fortsetzung

vor den anderen Arbeitern und Angestellten eingeräumt werden. Man gewinnt aber doch den Eindruck, daß die zeitweilige Stilllegung als Mittel benutzt worden ist, um den Klager als Betriebsratsmitglied loszumachen. War aber die Entlassung des Klägers nicht erforderlich, so ist seine Genehmigung der Betriebsvertretung unirrational und behält das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien heute noch zu Recht. Es behält das Recht der Zurückbildung der Verfalligen zur Wiederherstellung des Klägers. Solange dieser keine Dienste zur Verfügung der Firma hält, ist diese verpflichtet, ihm weiter den vereinbarten Lohn zu zahlen.

Wie man auch versteht, durch arglistige Täuschung u. n. den Betriebsrat zur Einmütigen zur Entlassung eines seiner Mitglieder zu bringen, zeigt der Bericht über eine Klagerverhandlung im „Vorwärts“ vom 19. November 1926. In einer Berliner Maschinenfabrik hatten sich die Arbeiter der Betriebsleitung wegen der Einstellung von Hilfsarbeitern entlassen werden. Unter diesen befand sich auch ein Dreher, der Mitglied der Betriebsvertretung war. Der Betriebsrat gab die Zustimmung zur Entlassung dieses Mitgliedes und dieser war auch mit der Entlassung einverstanden, um einen jolich höherer gestellten Kollegen das Weiterarbeiten zu ermöglichen. Das geschah in der Annahme, daß die Angaben des Klägers über den Arbeitsmangel zuträfen. Am Tage nach der Entlassung des Drehers wurde ein Arbeiter aus einer anderen Abteilung in die bisher von dem Entlassenen bediente Drehsabteilung und an den folgenden Tagen stellte die Firma noch andere Dreher ein. Der Entlassene klagte mit Hilfe des Metallarbeiterausschusses beim Berliner Arbeitsgericht, die Firma zu verpflichten, ihn weiter zu beschäftigen. Zur Begründung der Klage wurde ausgesprochen: „Wenn der Betriebsrat bewußt hätte, daß an Stelle eines Mitgliedes ein anderer Dreher beschäftigt würde, dann hätte er der Entlassung bestehen nicht zugestimmt. Die Einstellung anderer Dreher beweist, daß in der Drehsabteilung ein Arbeitsmangel herrschte. Die Firma habe also dem Betriebsrat eine unzutreffende Angabe gemacht und ihn dadurch zur Entlassung zu veranlassen. Hier liegt also ein Fall des § 123 StGB vor, welcher sagt: Wer zur Verübung einer Willensentzweiung durch arglistige Täuschung ... bestimmt worden ist, kann die Erklärung annehmen.“ Ferner finde § 226 StGB Anwendung, der besagt: Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen sonstiges Schäden zufügt, ist dann auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Das Gericht kam zur Umwälzung der Klage. In der Urteilsverhandlung heißt es: Der Betriebsrat brauchte nicht den Angaben seines Arbeitgebers ohne weiteres Glauben zu schenken, sondern er war befugt, sie von sich aus nachzuprüfen. Der Betriebsrat ist eine Körperschaft auf Grund öffentlichen Rechts. Seine Beschlüsse können deshalb auf Grund des bürgerlichen Rechts nicht angefochten werden, ebensowenig wie die Beschlüsse von Behörden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperlichkeiten. Siermitt sollte die Ansprüche des Klägers keineswegs verneint werden. Er hat seine Klage nur nicht an der richtigen Stelle angebracht. Wenn es zutrifft, was der Klager behauptet, dann steht ihm das Recht zu, auf Grund des bürgerlichen Rechts nach den ordentlichen Gerichten gegen den Arbeitgeber zu klagen. Diese Klage wird natürlich nicht mehr befristet. Der ganze Klagefall aber zeigt, daß die Betriebsvertretungen sorgfältig darauf achten müssen, ob die Angaben der Unternehmer auch den wirklichen Erfordernissen des Betriebes entsprechen.

„Das Arbeitsverhältnis“ vom 27. Dezember 1926. Textauszug aus dem Entscheidungsbericht des Reichsarbeitsgerichts vom 30. 12. 26. in der Sache des Klägers (R. 1414-1416).

Der neue Weltarbeitersprechungsbeilage

Beilage zum Korrespondenz für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer
Jahrgang 1927 Berlin, den 22. Januar Nummer 1

Inhaltsergebnis
Es muß vorläufig geistig: Hauptliche Weltarbeitersprecherung. — Arbeitsverhältnisse — Arbeitsvertragung. — Inhaber-Gläubige Rückbildungen.

Es muß vorläufig gehen!

Wir stehen mitten im Wirbel werdender Dinge. Wenn der einzelne aus wenig Notiz nimmt von Vorgängen parlamentarischer Art oder von Kongressresultaten und sonstigen Beschlüssen der Gewerkschaften und der Unternehmervereinigungen, so greifen doch diese Vorgänge unabhäufig, aber bestimmend in seinen Lebensgang ein. Parlamentarische Beschlüsse verändern und lösen gesellschaftliche Bedingungen, deren Wirktumformen jeden Staatsbürger zumutlich, sich ihnen unterwerfen. Beschlüsse der Gewerkschaften verpflichten die Mitglieder zur Einordnung und Durchführung; zum solitarischen Handeln. Ähnliches Einflüsse haben die Beschlüsse der Unternehmervereinigungen auf ihre Mitglieder. Aber darüber hinaus greifen sie hinein in die Lebensweise des Arbeiters. Ihr Einflüsse müßte gering bleiben bei gleicher Konzentration der Organisationsform der Gesamtarbeiterschaft gegenüber der der Gesamtunternehmerums. Statt dessen befehlt auf der Arbeiterseite eine Zerpfitterung der Kräfte, die sich durch Aufstellung nicht nur der einzelnen Gewerkschaften, sondern auch der Arbeitsgruppen (Gemeinschaftsgruppen) bemerkbar macht. Demgegenüber stehen die Unternehmer, gewerkschaftswirtschaftlich zusammengelagert in Trusts, Kartellen, Konzerns und Verbänden, ohne Rücksicht auf die religiöse oder politische Anschauung der ihnen angehörenden Einzelpersonen, einflussreicher zu sein. In den freien Gewerkschaften wäre eine derartige Zerpfitterung schon sehr bedauerlich. Was aber zur nachdrücklicheren Wahrung seiner Interessen wohl möglich.

Leider sind wir heute aber noch weit entfernt von diesem Ziel. Jährliche Hemmungen stehen einer einheitlichen Organisationsform entgegen. Trotzdem muß die Agitation in Deutschland sich weiterentwickeln, den Einflüsse der freien Gewerkschaften nicht zu verfehlen. In Deutschland und Sozialpolitik des Reiches zu erhöhen.

Schon im kleinsten Einzelbetriebe muß mit der Mobilisierung der Agitationskraft begonnen werden. Durch das Betriebsratsgesetz ist das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiterschaft im Betriebe fast umgrenzt worden. Wenn auch nicht alle Willkürkräfte reifen, muß man doch anerkennen, daß man eine Grundlage vorhanden ist, von der aus man verhältnismäßig weiterarbeiten kann. Gerade die Mitglieder der freien Gewerkschaften müssen hier führend vortreten und in jedem Betriebe das Gesetz zur Durchführung bringen. Im neuen Jahre wird es eine der Hauptaufgaben des Reichstages sein, die Rätegesetzgebung fortzuführen. Gewisse Mängel im Betriebsratsgesetz haben ganz unübliche die besten Betriebe, nicht nur die großen, sondern auch die kleinen, ergänzt werden. Die Arbeiterschaft sollte befehleig werden müssen. Die Verbesserungen müssen vor allem einen erhöhten Entlohnungsanspruch bringen für solche Personen, die als Vorbild voranstellen sind, und für diejenigen, die als Kandidaten zum Betriebsrat auf einer Wahlliste stehen. Die Anwesenheit bei § 120b der Reichsgeruchsordnung auf Betriebsratsmitglieder muß ausgeschlossen werden. Dem Betriebsratsmitglied im Reichstagsgesetz ist noch im Dezember des

Vorjahres der Entwurf des Gesetzes über den Reichsarbeitsschutz vorgegangen. Der Entwurf sieht eine Zusammenlegung des Reichsarbeitsschutzrats vor, die eine Vertiefung der Arbeiterschaft und des Unternehmerums ausschließt. Der Einflüsse der Gewerkschaften muß ebenfalls nicht einsehen. Die Verbesserungen zu erzielen, die das verfassungsbekanntende Gesetz bei der Arbeiterschaft annehmbar machen. Die Unterbrechung der Berufsstammern unter Vertiefung der parteilichen Befähigung bestehen von Unternehmern und Arbeitern muß gleichzeitig betrieben werden. Überhaupt ist auf eine intensiver Durchführung des Artikels 165 der Reichsverfassung hinzuwirken.

Ebenfalls ein Gesetz von einschneidender Bedeutung wird das Arbeitsvertragsgesetz sein. Der Entwurf hierzu ist dem Reichstagsmitglied vorgegangen. Er läßt viele Ausnahmen vom Arbeitsvertrag zu, und es ist wenig ersichtlich, wie mit dem Gesetz das Übermaß an Arbeitnehmern bekämpft werden soll. Mehrarbeit von 60 Stunden im Monatsverdienst ist zulässig. Dazu können bis zu 240 Stunden Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr durch Tarifvertrag vereinbart oder auch durch eine Besondere vereinbart werden. Dadurch könnte unter Umständen ein Arbeiter gezwungen werden, im Jahr insgesamt 300 Überstunden zu leisten. Durch den Reichsarbeitsschutzminister kann diese Zahl noch erhöht werden. Die beherrschende Genehmigungigung auf auch nicht mehr an den Vorschriften der Betriebsvereinigungen gebunden sind. Die Arbeitsvertragsgesetz ist ein sehr wichtiger Schritt. Doch die letzten „Fortritten“ die Gewerkschaften bitten Entwurf bis zum äußersten bekämpfen müssen, ist selbstverständlich. Die gewaltige Arbeitslosigkeit erfordert Maßnahmen, die eine frühere Einschränkung der Arbeitserhebung herbeiführen. Durch die fortgeschrittenen Rationalisierungsbestrebungen der gesamten Wirtschaft werden speziell die kleinen Betriebe in besonderer Weise in Gefahr sein. Durch den Entlassungen ist notwendig. Die Unternehmer müssen verpflichtet werden, einen gewissen Prozentsatz älterer Arbeiter zu beschäftigen.

Das neue Arbeitsgerichtsgesetz ist nun vor fastem vom Reichstag verabschiedet worden. Es hat durch seine Ausgestaltung eine weitere Festigung des Betriebsratsrechts bewirkt. Die Arbeiterschaft ist durch die neuen Arbeitsgerichte parteilich. Gewisse Betriebsvereine sind ausgeschlossen. Die Mitglieder der reaktionären Unternehmervereine und eines Teils der Berufsjuristen, die die Arbeitgebervertreter auszuscheiden, sind durch den Einflüsse der Gewerkschaften verneint worden.

Die gegenseitigen Körperlichkeiten des Reiches haben also erste Schritte erlassen und stellen noch der gesellschaftlichen Beschlüssen, die für die Arbeiterschaft von erheblicher Bedeutung sind. Die Unternehmer lassen alle Einflüsse spielen, um ihre Interessen (selten arbeitertreue) dabei zu wahren. Die Arbeiterschaft erhebt ebenfalls ihre Stimme durch die Vermittlung der Gewerkschaften. Wie kann nur einen Eindruck machen, wenn ersichtlich wird, daß die besten Betriebe, nicht nur die großen, sondern auch die kleinen, ergänzt werden müssen. Die Arbeiterschaft sollte befehleig werden müssen. Die Verbesserungen müssen vor allem einen erhöhten Entlohnungsanspruch bringen für solche Personen, die als Vorbild voranstellen sind, und für diejenigen, die als Kandidaten zum Betriebsrat auf einer Wahlliste stehen. Die Anwesenheit bei § 120b der Reichsgeruchsordnung auf Betriebsratsmitglieder muß ausgeschlossen werden. Dem Betriebsratsmitglied im Reichstagsgesetz ist noch im Dezember des

Verlag: Verbandsverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, o. m. b. H., verantwortlich für den Inhalt der Zeitschrift: Karl Schaefer, Druck: Buchdruckerei Müller, o. m. b. H.; sämtlich in Berlin SW 61, Weidenbörner-Straße 5. Telefon: Karl Schaefer-Straße 3111-3114.

halten im Betriebe), bei der Regelung der Arbeitszeit (so wie die Einleitungen und Entlassungen) wird nicht mehr zu entscheiden. Wennschon wir Buchdrucker schon vor dem Kriege ein gut ausgebautes Vertrauensmännerpflanz haben, das selbst den kleinsten Betrieb erfährt, sind die Betriebsräte unseres Berufes heute die bedeutsamsten Funktionen des Verbandes geworden. Neue Interessengebiete werden dadurch erschlossen. Nur tätige Mitarbeit aller unserer Mitglieder auf diesem Gebiete wird bewirken, daß möglichst mögliche Fragen der Praxis durch Anregungen und Diskussion erledigt und gelöst werden. Darum wiederholen wir am Anfang des Jahres den Wunsch um tätige Mitarbeit an unserer Beilage. Nicht immer brauchen es ausführbar bearbeitete Artikel sein. Es genügen Anregungen oder Aufsätze über bestimmte Themen des Arbeitsrechts, besonders solche die wichtigsten in diesem Artikel der Redaktion regelmäßig übermitteln können. Es muß wieder vorwärts gehen! Zu keiner Zeit war Stillstand. Immer veränderte sich im Staat Gesetz und Recht. Nur der Schwache unterliegt. Wir wollen hart sein! Darum vorwärts zur Agitation für den Gedanken der freien Gewerkschaftsbewegung, für die Erringung eines klaren, einheitlichen Arbeitsrechts!

erklärung autorisiert sein muß. Es wird daher wünschenswert die Frage der Veränderung regelmäßiger Arbeitszeiten immer in öffentlichen Sitzungen des Betriebsrats zu klären sein, damit durch Befehlshaltung einmündige Meinungsäußerungen festgelegt werden können, die der Vorstehende dann durchzuführen hat.

Betriebskrankenentlastung - Betriebsvertretung

Parallel zu dem Streben der Unternehmer, möglichst jeden betriebsfremden Einfluß zu beschränken (was sie auch bei der Krankenentlastung tähten), für den Arbeiter die Vermögensgegenstände einzuräumen droht, laßt ihr Bemühen, auch jede materielle Befastigung, die nach ihrer Auffassung sich nicht direkt in Nutzen für ihre Unternehmung umwerten läßt, abzuwehren, wo und wie sie nur können. Der täglich wahrnehmbare, fast allgemein geführte Kampf der Unternehmer in der Arbeitszeitfrage und gegen die mit ihr im Zusammenhang stehende, angeblich zu hohe Bezahlung Sozialleistungen, hat bereits Zeugnis ab für die einseitige und nur vom Profitinteresse getragene Einstellung der Unternehmer.

Zu den Mitteln, sich von der Befastigung mit Sozialabgaben zu befreien, zählt auch das an manchen Orten auftretende Bemühen einzelner Unternehmer, ihre Belegschaft von der Krankenversicherung bei bestehenden größeren Krankentafeln loszulassen und eigene Krankentafeln einzurichten. Diefem Bestreben muß die Arbeitserschaft in ihrem eigenen Interesse entgegen treten. Ganz allgemein gesagt (sich deshalb, weil mit der Errichtung von Betriebskrankenentlastungen dem Unternehmer eine Ausweitung der Tätigkeit unter den Arbeitern nach Gesundheitsgrad eröffnet wird. Denn praktisch entscheidet über die Mitgliedschaft zur Betriebskrankenentlastung bei Willen des Arbeitnehmers, denn sie kann nur erworben werden mit der Beschäftigung in dem Betrieb, für den sie errichtet ist. Aber auch das Ende der Mitgliedschaft des Arbeiters zur Betriebskrankenentlastung ist dem Willen des Unternehmers unterworfen (dabei einmal von den Fällen, wo der Kündigungswille vom Arbeiter ausgeht, abgesehen). Er verfügt die Entlassung des Arbeitnehmers und bestimmt damit auch über das Ende der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenentlastung. Die Mitgliedschaft in einer Ortskrankentafel hingegen wird automatisch erworben mit dem Beginn eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im räumlichen Geltungsbereich derselben. Also schon rein äußerlich unterscheidet sich die Ortskrankentafel vorteilhaft von der Betriebskrankenentlastung durch ihren in der Regel ausgeprägteren Geltungsbereich, denn sie kann nur erworben werden mit der Beschäftigung in der Ortskrankentafel selbst, was dem Willen eines einzelnen Menschen abhängig sein kann. Es ist nicht abzulehnen, daß der Unternehmer, für jeden Betrieb eine Betriebskrankenentlastung besteht, den Gesundheitsgrad des Arbeitnehmers, der sich ihm als Arbeitskraft anbietet, härter unter die Lupe nimmt, ehe er ihn einstellt, als er dies bei der Ortskrankentafel tut. Er ist sich bewußt, daß die Ortskrankentafel pflichterhebt ist. Die Gründe für solches Verhalten sind erstlich, denn erstens einmal will sich der Unternehmer selbst vor zu hoher materieller Befastigung schützen und zweitens ist er in viel höherem Maße für die ordnungsgemäße Funktion der für seinen Betrieb bestehenden Krankentafel verantwortlich als der andere Unternehmer für die Ortskrankentafel, die bei der Beschäftigung gegen Krankheit pflichterhebt ist. Für die Ortskrankentafel nämlich läßt die den Betriebskrankenentlastungen mögliche Auslese von Arbeitern nach Gesundheitsgrad zum materiellen Nachteil aus, insofern, als die Ortskrankentafel auch die in weniger gutem Gesundheitszustand befindlichen Arbeiter als Mitglieder aufnehmen muß trotz der Auswahl, die daraus erwirkt werden kann. Die Ortskrankentafel ist ein mehr oder weniger klares Bild für die Ortskrankentafel gegenüber den Betriebskrankenentlastungen

Angründliche Arbeitszeitveränderung

Wichtigste Veränderungen der Arbeitszeit werden von vielen Unternehmern vorgenommen, ohne daß die Arbeitserschaft sich dagegen verwehrt. Welche Rechtsansprüche aus solchen Anordnungen entstehen können, zeigt ein Streitfall, über den der „Beramter“ vom 24. November 1928 berichtet. In einem Berliner Geflügelzuchtwerk ordnete die Direktion an, daß die Maschinenformer statt um 7 Uhr nunmehr um 6 Uhr morgens anfangen sollten. Eine Veränderung der Arbeitszeit war damit nicht verbunden. Einmündige Former protestierten gegen diese Anordnung. Später ließen sich jedoch 18 von ihnen bewegen, der geplanten Arbeitszeitveränderung zuzustimmen. Sieben hielten an der alten Arbeitszeit fest und wurden deshalb entlassen. Von diesen riefen sechs Klage beim Berliner Gewerbegericht ein und forderten ihre Entlassung als unbillig harte an. Sie beriefen sich auf die Arbeitsordnung, in der festgelegt war, daß jede Änderung der Arbeitszeit nur mit Zustimmung der Betriebserschaft stattfinden dürfe. Diese ließ aber von der Direktion nicht eingetrotzt werden. Dagegen machte der Vertreter der Firma geltend, daß der Direktor, da der Vorstehende des Betriebsrats nicht anwesend war, mit dem selbstvertretenden Vorstehenden verhandelt habe. Dieser hätte der Änderung zugestimmt. In der Zwischenzeit wurde der festgesetzte Tag für die Arbeitszeit gehandhabt. Der selbstvertretende Vorstehende hatte nur seine persönliche Ansicht dazu zum Ausdruck gebracht. — Von den Klägern mahnten drei abzugeben, weil sie sich durch Unterzeichnung einer Ausweitung mit ihrer Einwilligung abgefunden hatten. Sechzig der verbleibenden drei Kläger wurde die Firma zur Wiederherstellung oder Zahlung einer Entschädigung verurteilt. In den Urteilsgründen wird gesagt: Da die nach der Arbeitsordnung erforderliche Zustimmung des Betriebsrats nicht erfolgt ist und die betreffende Bekanntmachung der Direktion keine Unterzeichnung des Betriebsrats trug, so war die Anordnung für die Arbeiter nicht verbindlich. Wenn der selbstvertretende Vorstehende namens des Betriebsrats eine Erklärung für die Änderung der Arbeitszeit abgegeben hätte, dann wäre der Arbeitgeber dadurch gebietet gewesen. Eine solche Erklärung lag hier aber nicht vor, insofern es hat lediglich ein Austausch rechtlicher Ansichten zwischen dem Direktor und dem selbstvertretenden Betriebsratsvorsitzenden stattgefunden. Aus der Urteilsverhandlung geht hervor, daß der Vorstehende des Betriebsrats zur Abgabe der Zustimmung

sich erkennen aus der beiderseitigen unterschiedlichen Zustimmung der beiden Betriebsräte. Nach einer statistischen Zusammenstellung vom Reichsamt über die Ergebnisse der Krankenversicherung aus dem Jahre 1928 entfallen auf 100 männliche, in Ortskrankentafeln versicherte Mitglieder 70,1 weibliche, während auf 100 männliche Mitglieder, die Betriebskrankenentlastungen angehören, 27,2 weibliche entfallen. Diese statistische Feststellung zeigt ganz zweifellos, daß die allgemeine Erfahrung, daß weibliche Mitglieder älterer Benutzung der Krankenentlastungen ausgelegt sind als männliche, die Tatsache der höheren Befastigung der Ortskrankentafeln aus der ausserordentlichen Zusammenlegung ihres Mitgliedschaftsandes.

Aus der schon erwähnten Statistik des Reichsamtes im Kraftaufwand und einer Berechnung von Bernarntungsstellen festzustellen. Statistisch werden ausgewiesen 231 vorhandene Ortskrankentafeln mit zusammen 11 607 741 Mitgliedern, daneben noch 4315 bestehende Betriebskrankenentlastungen mit nur 3 297 134 Mitgliedern. Wir haben den Ortskrankentafeln eine fast doppelte so hohe Zahl von Mitgliedern gegenüber, jedoch mit einer Gesamtmittelberechnung von wenig mehr als dem vierten Teil von Mitgliedern, die Ortskrankentafeln angehören. Die Feststellung einer solch hohen Anzahl bestehender Krankentafeln läßt schon für sich allein die Tatsache einer gemeinsamen Veränderung in der Befastigungsfähigkeit erkennen. Für die Mehrzahl der Betriebskrankenentlastungen und für einen Teil der bestehenden Ortskrankentafeln läßt die Versicherungsfähigkeit ihres Eigenen aber direkt eine Behinderung in der Anspassung an neue wirksame Methoden der Krankheitsverhütung und der Heilbehandlung zum Schaden der Versicherten. Es sei aber dabei nur auf das Problem der Heilmitteln hingewiesen, deren Schaffung und deren Ausbau den weissen der bestehenden Krankentafeln, und den Betriebskrankenentlastungen insbesondere, einsehbar der festenden Geschwindigkeit eine Unmöglichkeit ist. Und das steht auch hier die Erfahrung, daß die auf größere Zeiträume sich erstreckende Heilbehandlung in Heilmitteln und die mit ihr verbundene geregelte, dem Krankheitszustand angepaßte Verpflegung ein äußerst wichtiges Glied sein kann zur Wiederherstellung der Gesundheit in der entsprechenden kurzen Zeit. Die Heilbehandlung in der Schaffung von Heilmitteln, den große zentralisierte Krankentafeln in sich bergen, ist noch auf die Tatsache zu verweisen, daß sie auch durch größere Geschwindigkeit in der Lage sind, bedeutend mehr für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung, Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten u. m. zu tun, wie kleinere Krankentafeln, beziehungsweise Betriebskrankenentlastungen.

Betriebskrankenentlastungen tragen in ihrer Art auch noch große Nachteile für die Dauer der beständig wirtlich abhängigkeit des Arbeiters von seinem Unternehmer ein. Insofern die Abhängigkeit ist es den im Vorstand sitzenden Betriebsvertretern oft nicht möglich, sich in der Weise für Verbesserung der Leistungen einzusetzen, wie es bei den Ortskrankentafeln der Fall ist, dazu rechnen sich Nachteile, die in dem gegenseitigen Bekanntheit der Mitglieder einer Betriebskrankenentlastung und in der Verbindung finden. Denn erfahrungsgemäß unterlassen die bei Betriebskrankenentlastungen versicherten Personen bei Vorliegen von Geschlechtskrankheiten oft deshalb die Krankmeldung, damit ihr Leiden im Betriebe nicht bekannt wird. Die Folge davon ist, daß Beschäftigung der Krankheit und Ansteckung eintreten kann.

Aus der vorstehend nur kurz skizzierten Betrachtung über die vorhandene Zersplitterung auf beiden Seiten der Versicherten bei einer großen Anzahl von Krankentafeln spricht eindringlich die Notwendigkeit der von uns auf dem Gebiete anzustrebenden Zentralisation.

Zu diesem Streben können auch die Betriebsräte ein wesentliches Glied Arbeit mit leisten. In erster Linie dadurch, daß sie sich nicht aus der weiteren Spaltungstendenzen der Unternehmer auf dem Gebiete der Krankenversicherung entziehen. In welchem Betrieb es auch sei, wo der Gedanke, mit dem Gebiete der Krankenversicherung zu tun zu haben, sich nicht auf jeden Fall mit einer von dem Versicherten ihrer sozialen Verantwortung getragene Betriebsvertretung ihrer Befastigung auseinanderlegen, daß eine leistungsfähige und für die Versicherten wirksamste Krankenversicherung nur durch gezielte Zentralisation gelöst werden kann. Gestützt wird das Bemühen der Betriebsräte in erschweren Maßstabs durch § 245 der Reichsversicherungsordnung, der in seinem ersten Satz wie folgt lautet: „Ein Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Betriebsrats eine Betriebskrankenentlastung errichten für jeden Betrieb, in dem er für die Dauer mindestens einundzwanzigjährig versicherungspflichtige, und für jeden landwirtschaftlichen Betrieb oder Wirtlichkeitsbetrieb, in dem er für die Dauer mindestens fünfzig versicherungspflichtige Beschäftigte beschäftigt.“ Und im Schlußsatz des ersten Abzuges folgenden Paragraphen heißt es: „Beteiligte versicherungspflichtige sind vorher zu hören.“ Also nur mit Zustimmung des Betriebsrats und unter vorheriger Anhörung der beteiligten versicherungspflichtigen kann erst eine Betriebskrankenentlastung errichtet werden. Mit diesem Recht ausgestattet, dürfte es den Betriebsvertretungen nicht schwer fallen, dem Bestreben der Spaltungstendenzen der Unternehmer, die nur zum Eigennutz beschleunigt wird, wirksam entgegenzutreten und diese zu unterbinden.

Dabei sei noch auf eins eingewiesen. Hat der Betriebsrat einmal zur Errichtung einer Betriebskrankenentlastung die Zustimmung erteilt, so kann er später, wenn er zur Eingliederung der Nachteile für die Versicherten der Betriebskrankenentlastung und darüber hinaus zur Erkenntnis des Nachteils der Zentralisation für die Versicherten aus der Krankenversicherung im allgemeinen gekommen ist, den gemachten Fehler nicht wieder rückgängig machen ohne den Willen des Unternehmers. Denn die Reichsversicherungsordnung gibt dem Betriebsrat nur das Zustimmungsvotum und der Befastigung nur das vorherige Antragsrecht nur der Errichtung einer Betriebskrankenentlastung. Sie gibt aber weder dem Betriebsrat noch dem Unternehmer das Recht des Antrags auf Auflösung. In ihr wird dieses Recht zur Antragstellung auf Auflösung nur dem Unternehmer zugestimmt. Zur darauf bezügliche § 272 der Reichsversicherungsordnung lautet: „Eine Betriebskrankenentlastung kann auf Antrag des Arbeitgebers aufgelöst werden, wenn der Krankenausflug zustimmt.“

Der Betriebsrat, der der Errichtung einer Betriebskrankenentlastung zustimmt, übernimmt demnach mit der Zustimmung eines Amtsorgans eine Anstandslos hinanzusetzende Verantwortung, ja in den weitaus meisten Fällen eine Verantwortung, deren Tragweite sich erheblich über seine eigene Geschäftszugehörigkeit erstreckt. Und diese Tatsache sollte jeder verantwortungsbewußten Betriebsvertretung, trotz aller schönen Vorpiegelungen ihres Unternehmers, eine unmissbare Warnung sein, die ihn nur dem Bestehen seiner eigenen Sache beruht. Die Zentralisation auf dem Gebiete der Krankenversicherung und die Errichtung einer Betriebskrankenentlastung wirkt nur in dieser Richtung. In der Richtung des sozialen Gedanken der Reichsversicherungsordnung. Nach ihr sollen vielmehr möglichst viele Kreise zu gemeinsamer Tragung der Kosten der Sozialversicherung herangezogen werden. Nur unter Aufbesserung des sozialen Gedankens im Gebiete der Krankenversicherung ist es möglich, die auf höchster Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, zum Wohle aller der Menschen, zu deren Schutz und Schirm die Krankenversicherung geschaffen wurde.

in Weiskene 1806, ausgef. in Berlin 1914; 12. Alfred Jacobi, ausgef. in Weiskene 1806, ausgef. in Weiskene 1914; 13. Erich...

ausgef. das. 1915; 46. Herbert Trost, geb. in Berlin 1901, ausgef. das. 1919; die Stereotypen 47. Karl Darmstadt...

Veranstaltungskalender
Altenburg (Thür.). Bezirksversammlung Sonntag, den 23. Januar, vormittags 9 1/2 Uhr, im 'Volkshaus'...

Anzeigengebühren: die siebenzeilige Nonpareilzeile 20 Pfennige für die Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und für Todesanzeigen...

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den 'Korrespondent' möglichst nur durch Einzahlung auf das Postcheckkonto Berlin NW Nr. 268 70

Dresdner Buchdruckerverein (Gau Dresden)
Donnerstag, den 27. Januar, abends pünktlich 7 Uhr, in den 'Annensälen': Mitgliederversammlung

Norddeutscher Maschinenbauverein in Hamburg
Sonntag, 30. Januar, vormittags pünktlich 9 1/2 Uhr, im 'Gewerkschaftshaus' (Großer oberer Saal): 27. Stiftungsfest

Arbeitslose
Arbeitslose, die sich in den letzten Jahren in den verschiedenen Ländern der Welt herumgetrieben haben...

Süchtiger Notationsmaschinenmeister
In Weiskene erfahren, für 10 seitige Frankentaler nach einer Probearbeit gesucht. Offerten unter P. V. 137 an die Geschäftsstelle des 'Korr.', Berlin SW 61, Dreieckstraße 5, erbeten.

Monotypsetzer
der seine Arbeitskraft je zur Hälfte als Setzer und als Handschreiber oder Stereotypist zur Verfügung stellen kann, zum baldigen Eintritt gesucht. Angebote mit Belegstücken, Lebenslauf und Lohnansprüchen unter Nr. 135 an die Geschäftsstelle des 'Korr.', Berlin SW 61, Dreieckstraße 5, erbeten.

Süchtigen, strebsamen Galvanoplastiker
In mittleren Jahren wird Gelegenheit geboten, sich in Schicht- und Arbeits-Vollzeitbeschäftigung einzusetzen. Die Stellung ist bei guten Kenntnissen dauernd. Angebote mit Angaben der bisherigen Tätigkeit, Lohnansprüchen und Alter an C. Schwarz vormals Emil Gaud, Leipzig.

Junger Buchdruckersmann
Wiedererlangung, ebenfalls in allen Sprachen, nicht Verdingungsartikel. Angebote unter Nr. 153 an die Geschäftsstelle des 'Korr.', Berlin SW 61, Dreieckstraße 5.

Berein Berliner Drucker
Apparat-Lehrkurs
Dienstag, 25. Januar, abends 8 Uhr, bei Herrn Dr. (Göthe-Str. 44 einhaus), Alexandrinerstr. 44
Vortrag und Anmeldung
Beginn der Kurse: Donnerstag, den 27. Januar. Die Teilnahme ist kostenlos der Vorstand.

Schweinefleisch
Polkoll netz 9 1/2 Pfund 2,85 M., 30 und 60 Pfund 2,40 M. netz V und 0,41 M., Schweinehälften mit dicke, durchschnitten, fleischig, Wacke, Polkoll netz 9 1/2 Pfund 5,30 M., 1/2 Pfund rote Rucigel, 4,75 M., 1/2 Pfund rote Rucigel, 4,75 M., 200 Stück Gorgonzola 4,40 M., 200 Stück Gorgonzola 4,40 M., 200 Stück Gorgonzola 4,40 M., 200 Stück Gorgonzola 4,40 M.

Hochprima Drahtering
In pikanten Tünche, infanter, für die Weiskene, 4 1/2 Pfund netto eingewogen, 2,20 M.
Hochprima Hering
In Oelee
Stamm gepackt, mit Pergament-ummantelt, 4 1/2 Pfund netto, 2,80 M. Bei Abnahme von 8 weiteren Doren, auch gemischte Sendung, frei dortiger Station gegen Nachnahme.
Waldose Drahteringe 3 M.
Polkoll Hering in Weiskene 3 1/2 M. frei Haus gegen Nachnahme.
Dänische Fischindustrie, Eternförde a. d. O., Nr. 3.

MUSIK Instrumente
Ernst Prezang
'Freie Gedanken'
sind in ausgewählter Zusammenstellung erschienen Ganzleinen 5 M., Halbleinen 4 M. Porto besonders
Verlag des Bildungsbundes der Deutschen Buchdrucker G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreieckstraße 5. Postcheckkonto: Geschäftsstelle Berlin 34142

Auf Zeichnungen
letztere der hause, und Meyer, Lexikon, Duden, Klopfer, Romans, Atlanten. Anfragen mit Rückporto an K. Siegel, München SW 2, Sandwegstraße 47

Die Geschichte der Setzmaschine
In leicht verständlicher Weise ist der Werdegang der Setzmaschine von ihren Anfängen bis zur Jetztzeit aufgezählt. Preis in Lehen gebunden 3 M. Porto besonders
Verlag des Bildungsbundes der Deutschen Buchdrucker G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreieckstraße 5.

Deutsche Druckereien
12 Tafeln Akzidenzarbeiten in eleganter Mappe, bearbeitet von Walter Zahn, Hof-Prospekt kostenlos. Preis 2,50 Mark - Verlag der Gemeinschaft für Liniensysteme. Braunschweig, Scharnhorststr. 10.

Gutenberg betrachtet einen Druckbogen
Offendruck Format 57:73. Preis inkl. Verpackung u. Porto 1,50 M. Verlag des Bildungsbundes der Deutschen Buchdrucker G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreieckstraße 5. Postcheckkonto Berlin 34142

Am Montag, dem 10. Januar, verschied nach langer Krankheit unser lieber Kollege, der Schriftsetzer Georg Wartmann im 83. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken werden ihm stets bewahren Die Kollegen der Buchdrucker Artur Lehmann, Berlin SW.

Am 10. Januar verschied in Ebers nach langer Krankheit unser verehrtes Mitglied, der Stereotypsetzer Friedrich Luz Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. 1176 Verein der Stereotypisten und Galvanoplastiker, Kiel, Hamburg.

Am 10. Januar verschied unser lieber Kollege, der Stereotypsetzer Friedrich Luz Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. 1176 Verein der Stereotypisten und Galvanoplastiker, Kiel, Hamburg.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, Kenntnis zu geben von dem am Dienstag, 18. Januar, vormittags 9 1/2 Uhr, ganz plötzlich erfolgten Ableben unseres unvergesslichen Kollegen und langjährigen Gauvorsitzers Heinrich Fuhs der im Alter von 59 Jahren einem Schlaganfall mit sofort eingetretenerm Tod mitten in der Arbeit erlag. In tiefer Trauer steht die Kollegenchaft des Gauves Mittelrhein, der er in nie ermüdendem Arbeitseifer 16 Jahre lang erfolgreicher Anwalt und Berater war und vorher der Mitgliedschaft Mannheim als Vorsitzender sein Können und seine Kraft restlos widmete, an der Wahre dieses Kollegen, der sich unvergänglich Verdienste um die Organisation erworb, weshalb uns auch sein Andenken stets ein geheiligtes sein wird. Der Gauvorstand

Nach schwerem Leiden verschied im 57. Lebensjahre unser lieber Kollege, der Stereotypist Friedrich Luz Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. Ein ehrendes Andenken werden ihm stets bewahren Die Kollegen der Frankfurt Stereotypisten, Frankfurt a. M.

Am 13. Januar verschied nach kurzer Krankheit unser lieber Kollege, der Druckereibesitzer Karl Schombert aus Wuppahl, im Alter von 78 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kollegen der Frankfurter Stereotypisten, Frankfurt a. M.

Am 16. Januar verschied nach langem Leiden unser lieber Kollege, der Maschinenmeister Franz Bauer im 33. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahrt dem Verstorbenen die Mitgliedschaft Schweinitz a. M.

Am 10. Januar verschied unser lieber Kollege, der Schriftsetzer Wilhelm Richter aus Anklam, im 64. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kollegen der Firma Dreitopf & Härtel, Leipzig.

Am 1. Januar verschied plötzlich unser langjähriger Mitglied, der Maschinist Adolf Hornung im Alter von 45 Jahren. Er war uns ein edler Kollege. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Friedberg-Gad-Naumburg-Wuppahl.

Am 12. Januar verstarb in Hilar (Str. Berlin) im Alter von 83 Jahren unser ältestes Mitglied, der frühere Buchdruckermeister, Herr Wilhelm Leddin Volk 40 Jahre hat der Weltarbeit dem Verdienst angehört und seinen Verdiensten sein volles Verdienst entgegengebracht. Seinen Gehilfen war er niegeteilt ein entgegenkommender Arbeitsgeber, der leben und leben lassen war. Nachstehend seines Handens machte die Trauer gegenüber dem Verstorbenen wollen wir unseren mit einem treuen Andenken an diesen aufrichtigen Mann. G. v. Brandenburg.

Am 12. Januar verstarb in Hilar (Str. Berlin) im Alter von 83 Jahren unser ältestes Mitglied, der frühere Buchdruckermeister, Herr Wilhelm Leddin Volk 40 Jahre hat der Weltarbeit dem Verdienst angehört und seinen Verdiensten sein volles Verdienst entgegengebracht. Seinen Gehilfen war er niegeteilt ein entgegenkommender Arbeitsgeber, der leben und leben lassen war. Nachstehend seines Handens machte die Trauer gegenüber dem Verstorbenen wollen wir unseren mit einem treuen Andenken an diesen aufrichtigen Mann. G. v. Brandenburg.

Am 5. Januar verschied nach langem, schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Segenerwalde Bernhard Lange aus Münster i. W. im nahezu vollendeten 62. Lebensjahre. Dem langjährigen treuen Mitgliede wird ein ehrendes Andenken bewahren Die Mitgliedschaft Würzburg.

Am 1. Januar verschied plötzlich unser langjähriger Mitglied, der Maschinist Adolf Hornung im Alter von 45 Jahren. Er war uns ein edler Kollege. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Friedberg-Gad-Naumburg-Wuppahl.

Am 1. Januar verschied plötzlich unser langjähriger Mitglied, der Maschinist Adolf Hornung im Alter von 45 Jahren. Er war uns ein edler Kollege. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Friedberg-Gad-Naumburg-Wuppahl.

Am 1. Januar verschied plötzlich unser langjähriger Mitglied, der Maschinist Adolf Hornung im Alter von 45 Jahren. Er war uns ein edler Kollege. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Friedberg-Gad-Naumburg-Wuppahl.

Am 1. Januar verschied plötzlich unser langjähriger Mitglied, der Maschinist Adolf Hornung im Alter von 45 Jahren. Er war uns ein edler Kollege. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Friedberg-Gad-Naumburg-Wuppahl.